

B E S C H L U S S P R O T O K O L L

zur 17. öffentlichen Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungstag	:	07.06.2018
Sitzungsort	:	Im Rathaus, Am Sonnenplatz 1, Sitzungssaal 1.OG
Sitzungsdauer	:	Beginn: 19:00 Uhr – Ende: 21:00 Uhr
Unterbrechungen	:	20:14 Uhr bis 20:16 Uhr

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 24.05.2018 - unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte - einberufen worden.

Einwände gegen die ordnungsgemäße Ladung wurden nicht erhoben.

Sitzungsort, Sitzungstag, Sitzungsbeginn sowie die Tagesordnung wurden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Vilbel am 31.05.2018 veröffentlicht.

Der Haupt- und Finanzausschuss war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (s. Anwesenheitsliste Seite 95).

Über sämtliche Tagesordnungspunkte wurde in öffentlicher Sitzung verhandelt.

Für diese Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses enthalten die Seiten 94 bis 103 Beratungsergebnisse und Beschlüsse.

Lotz
Vorsitzender

Lenz
Schriftführer

Anwesenheitsliste:

Mitgliederzahl: 14

Fraktionsstärke:a) stimmberechtigt:**CDU****7 Mitglieder**

Anders, Herbert
 Hager, Silke
 Junker, Oliver
 Kiessl, Brigitte
 Lotz, Edwin
 Schäfer, Karl Peter
 Unger, Yvette

- Vorsitzender -

SPD**3 Mitglieder**

Hauer, Carsten
 Yönter, Isil

Bündnis 90/DIE GRÜNEN**2 Mitglieder**

Mallmann, Ralph
 Matthias, Jens

FDP**1 Mitglied**

Dr. h.c. Hahn, Jörg-Uwe

FREIE WÄHLER**1 Mitglied**

Gecks, Martin

b) nicht stimmberechtigt:

vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Stöhr, Thomas bis TOP 13

von der Stadtverordnetenversammlung:

von der Verwaltung:

FBL Steinhuber-Honus, Petra
 MOR Albert, Pedro
 VFW Dickhardt, Christian
 VBW Lenz, Christian - Schriftführer -

c) es fehlten:**SPD**

Kühl, Christian

Presse: 1

Zuhörer: ./.

TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
 - a) des Ausschussvorsitzenden
 - b) des Magistrats
2. Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer 2018/53
3. Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Vilbel 2018/54
4. Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Vilbel 2018/55
5. Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Vilbel 2018/56
6. Änderung der Vereinbarung mit dem Wetteraukreis über einen Erweiterungsbau mit Klassenräumen und vergrößerter Mensa als Mehrzweckraum an der Stadtschule Bad Vilbel, Außenstelle Gronau 2018/58
7. Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Vilbel 2018/73
8. Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Vilbel 2018/74
9. Änderung des Abfallgebührenverzeichnisses 2018/80
10. Erlass einer 1. Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 2018/65
dazu:
Anträge der Fraktionen
11. Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2019-2023 2018/71
12. Antrag der SPD-Fraktion vom 21.05.2018 - 40/18 betr. Bad Vilbel wird Fairtrade-Stadt
13. Antrag der SPD-Fraktion vom 21.05.2018 - 41/18 betr. Interaktiver Haushalt
14. Gemeinsame Festlegung der Redezeiten

Ende der Tagesordnung

TOP 1. Mitteilungen
a) des Ausschussvorsitzenden
b) des Magistrats

zu a): keine

zu b): Bürgermeister Dr. Stöhr teilte mit, dass das Land den Termin für den Hessentag 2020 festgelegt hat. Er wird vom 04.06. bis 14.06.2020 stattfinden. Damit ist das Land dem Terminwunsch der Stadt gefolgt.

TOP 2. Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Anlage 1)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel beschließt zum 01.07.2018 die als Anlage beigefügte Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.“

Abstimmungsergebnis:

- e i n s t i m m i g (13) -

TOP 3. Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Vilbel (Anlage 2)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel beschließt zum 01.07.2018 die als Anlage beigefügte Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Vilbel.“

Abstimmungsergebnis:

- e i n s t i m m i g (13) -

TOP 4. Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Vilbel (Anlage 3)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel beschließt zum 01.07.2018 den Erlass der beigefügten Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Vilbel.“

Abstimmungsergebnis:

- e i n s t i m m i g (13) -

TOP 5. Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Vilbel (Anlage 4)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel beschließt die als Anlage beigefügte Erschließungsbeitragssatzung.“

Abstimmungsergebnis:

- e i n s t i m m i g (13) -

TOP 6. Änderung der Vereinbarung mit dem Wetteraukreis über einen Erweiterungsbau mit Klassenräumen und vergrößerter Mensa als Mehrzweckraum an der Stadtschule Bad Vilbel, Außenstelle Gronau (Anlage 5)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der als Anlage beigefügten geänderten Vereinbarung mit dem Wetteraukreis über einen Anbau mit Klassenräumen und Mensa an der Stadtschule Bad Vilbel, Außenstelle Gronau zu.“

Abstimmungsergebnis:

- e i n s t i m m i g (13) -

TOP 7. Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Vilbel

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

„Gem. § 5 Nr. 11 des Hess. Eigenbetriebsgesetzes vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121), obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.“

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

1. Der Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme i.H.v. 93.419.489,99 Euro sowie der Jahresabschlussbericht/Lagebericht werden festgestellt. Analog § 51 Nr. 9 HGO wird mit dieser Feststellung die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Vilbel für das Jahr 2017 entlastet.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Gewinn i.H.v. 650.470,50 Euro, der dem Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Vilbel aus der Bruchteilsgemeinschaft Europäische Schule RheinMain, aus der Bruchteilsgemeinschaft Bürgerstiftung und aus der Bruchteilsgemeinschaft Erich-Glück-Stiftung zugerechnet wird, aus dem Sondervermögen an die Stadt Bad Vilbel zu überführen. Die Auszahlung erfolgt am 29.06.2018.“

Abstimmungsergebnis:

- e i n s t i m m i g (13) -

TOP 8. Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Vilbel

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag der Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Vilbel die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann & Partner AG, Dreieich, als Jahresabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018.“

Abstimmungsergebnis:

- e i n s t i m m i g (13) -

TOP 9. Änderung des Abfallgebührenverzeichnisses (Anlage 6)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das anliegende Abfallgebührenverzeichnis zum 01.07.2018.“

Abstimmungsergebnis:

- e i n s t i m m i g (13) -

TOP 10. Erlass einer 1. Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 (Anlage 7)

dazu:

Anträge der Fraktionen

Bürgermeister Dr. Stöhr legte den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschuss eine Veränderungsliste gegenüber der Einbringung vor (Anlage 8) und erläuterte diese ausführlich.

Stv. Anders (CDU) legte einen gemeinsamen Antrag der CDU- und FDP-Fraktion vor (Anlage 9).

Aus dem Ortsbeirat Massenheim lagen 2 Anträge zum Nachtragshaushalt vor (Anlage 10).

Der gemeinsame Antrag der CDU- und FDP-Fraktion wurde - e i n s t i m m i g (13) - angenommen.

Der Antrag des Ortsbeirats Massenheim Zuschuss für Umlagen und Miete in Höhe von 3.000,00 Euro für die „Spiel- und Spaßgruppe Massenheim“ wurde angenommen.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	CDU-, SPD, FDP-, FW-Fraktion	11 Stimmen
dagegen:	./.	
Enthaltung:	Fraktion GRÜNE	2 Stimmen

Der Antrag des Ortsbeirats Massenheim für das Betreuungsjahr 2018/19 dem Verein „Spiel- und Spaßgruppe Massenheim“ einen Zuschuss zu Miete und Nebenkosten von maximal 18.000 Euro zur Verfügung zu stellen wurde angenommen.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	CDU-, SPD, FDP-, FW-Fraktion	11 Stimmen
dagegen:	./.	
Enthaltung:	Fraktion GRÜNE	2 Stimmen

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die 1. Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird wie vorgelegt beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

dafür:	CDU-, SPD-, FDP-, FW-Fraktion	11 Stimmen
dagegen:	Fraktion GRÜNE	2 Stimmen
Enthaltung:	./.	

TOP 11. Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2019-2023
(Anlage 11)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Schöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2019-2023.“

Abstimmungsergebnis:

- e i n s t i m m i g (13) -

TOP 12. Antrag der SPD-Fraktion vom 21.05.2018 - 40/18
betr. Bad Vilbel wird Fairtrade-Stadt (Anlage 12)

Der Antrag wurde abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	SPD-Fraktion, Fraktion GRÜNE	4 Stimmen
dagegen:	CDU-, FDP-, FW-Fraktion	9 Stimmen
Enthaltung:	./.	

**TOP 13. Antrag der SPD-Fraktion vom 21.05.2018 - 41/18
betr. Interaktiver Haushalt (Anlage 13)**

Der Antrag wurde abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	SPD-Fraktion	2 Stimmen
dagegen:	CDU-, FDP-, FW-Fraktion	9 Stimmen
Enthaltung:	Fraktion GRÜNE	2 Stimmen

TOP 14. Gemeinsame Festlegung der Redezeiten

Die Redezeiten zu den Tagesordnungspunkten der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurden wie folgt festgelegt:

TOP 2	30 Minuten
TOP 3	30 Minuten
TOP 4	30 Minuten
TOP 5	30 Minuten
TOP 6	30 Minuten
TOP 7	40 Minuten
TOP 8	30 Minuten
TOP 9	120 Minuten
TOP 10	60 Minuten
TOP 11	30 Minuten
TOP 12	70 Minuten
TOP 13	40 Minuten
TOP 14	40 Minuten
TOP 15	20 Minuten
TOP 16	60 Minuten
TOP 17	40 Minuten
TOP 18	50 Minuten

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in ihrer Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Stadt Bad Vilbel erhebt eine Zweitwohnungssteuer.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Steuergegenstand</p> <p>(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.</p> <p>(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.</p> <p>(3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind</p> <p>a) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnlichen Einrichtungen;</p> <p>b) Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. von einem nicht dauernd getrennt lebenden eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden aus beruflichen Gründen oder aus Gründen von Ausbildung/Studium gehalten werden, wobei</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Stadt Bad Vilbel erhebt eine Zweitwohnungssteuer.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Steuergegenstand</p> <p>(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.</p> <p>(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder seines Lebenspartners innehat.</p> <p>(3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.</p> <p>(4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnlichen Einrichtungen.</p>

sich die gemeinsame Wohnung der Eheleute bzw. Lebenspartner in einer anderen Gemeinde befindet.

c) Wohnungen, die aufgrund ihres Zustandes oder fehlender minimaler Einrichtung tatsächlich nicht bewohnbar sind.

**§ 3
Steuerpflichtiger**

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadt-/Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Steuerpflichtig ist nicht, wer als verheiratete Person, die nicht dauernd von ihrer Familie getrennt lebt, aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Bad Vilbel innehat.

**§ 4
Steuermaßstab**

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.

(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.1974 (BGBl. I S. 2370 ff.) in der z.Z. gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttomiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der monatlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Preisindex der

**§ 3
Steuerpflichtiger**

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadt-/Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 4
Steuermaßstab**

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.

(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.1974 (BGBl. I S. 2370 ff.) in der z.Z. gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttomiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der monatlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Preisindex der

Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

(3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmierten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohmierte die tatsächlich gezahlte Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.

(4) Wurde eine Jahresrohmierte vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miete nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmiertwert wie folgt errechnet: Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmiertwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmiertwert wird auf volle 50,00 EURO abgerundet, im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(5) Ist eine Mietwertfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.

(6) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Mietwertes.

§ 6

Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung

Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmierten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohmierte die tatsächlich gezahlte Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.

(3) Wurde eine Jahresrohmierte vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2), so wird ein Jahresrohmiertwert wie folgt errechnet:

Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmiertwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmiertwert wird auf volle 50,00 EURO abgerundet, im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(4) Ist eine Mietwertfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.

(5) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Mietwertes.

§ 6

Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

(1) Steuerpflichtig ist nicht, wer als verheiratete oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führende Person, die nicht dauernd von ihrer Familie oder ihrem Lebenspartner getrennt lebt, eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Bad Vilbel innehat, weil sie von der gemeinsamen Wohnung am Ort der Hauptwohnung aus der Berufstätigkeit zumutbar nicht nachgehen kann.

aufgibt.

(2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, 2. Halbsatz, Sätze 2 und 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

(1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das der Stadt Bad Vilbel, Bürgerbüro innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Bad Vilbel, Bürgerbüro innerhalb von einem Monat anzuzeigen.

(2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt Bad Vilbel, Bürgerbüro alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Vilbel, Bürgerbüro, Parkstr. 15, 61118 Bad Vilbel mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

(2) Weist der Steuerpflichtige nach, dass er nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres die Zweitwohnung längstens für Zeiträume bis zu vier Wochen für den persönlichen Lebensbedarf oder den Lebensbedarf eines Lebenspartners oder Familienmitglieds nutzen kann, ermäßigt sich die Steuer auf 50 v. H. der Jahressteuer.

§ 7

Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

(2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, 2. Halbsatz, Sätze 2 und 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 8

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Bad Vilbel, den 18.12.2013
DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL
gez.
Dr. Stöhr
Bürgermeister

(4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(5) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

(1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das der Stadt Bad Vilbel – Fachdienst Kämmerei und Steuern - innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Bad Vilbel – Fachdienst Kämmerei und Steuern - innerhalb von einem Monat anzuzeigen.

(2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt Bad Vilbel – Fachdienst Kämmerei und Steuern - alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Vilbel – Fachdienst Kämmerei und Steuern - mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung vom 01.01.2014

Bad Vilbel, den.....

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez.

Dr. Stöhr

Bürgermeister

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am 11.02.2014 die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Vilbel</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Steuererhebung</p> <p>Die Stadt Bad Vilbel erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände</p> <p>Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für</p> <p>a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,</p> <p>b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlagen</p> <p>Die Steuer bemisst sich</p> <p>1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Vilbel</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Steuererhebung</p> <p>Die Stadt Bad Vilbel erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände</p> <p>Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für</p> <p>a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,</p> <p>b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlagen</p> <p>Die Steuer bemisst sich</p> <p>1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen</p>

abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);

2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a:

je angefangenem Kalendermonat und Gerät

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 15 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v.H. der Bruttokasse,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 6 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 6 v.H. der Bruttokasse,

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

a) in Spielhallen 15 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v.H. der Bruttokasse,

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 50,00 Euro.

abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);

2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a:

je angefangenem Kalendermonat und Gerät

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 15 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v.H. der Bruttokasse,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 6 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 6 v.H. der Bruttokasse,

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

a) in Spielhallen 15 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v.H. der Bruttokasse,

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 50,00 Euro.

2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht

§ 5
Verfahren bei der Besteuerung

(1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festzusetzenden Termin einzureichen.

(2) Der Kasseneinhalt hat bei allen auf dem Gebiet der Stadt Bad Vilbel betriebenen Apparate manipulations- und revisionsicher durch elektronische Zählwerksausdrucke festgestellt und nachgewiesen zu sein.

§ 6
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 7
Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,

b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen unverzüglich der Stadt Bad Vilbel, FD Kämmerei und Steuern, mitzuteilen.

nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

§ 5
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6
Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten Apparaten,

b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen unverzüglich der Stadt Bad Vilbel, FD Kämmerei und Steuern, mitzuteilen.

§ 7
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vor-geschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Bad Vilbel eingegangen ist.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zähl-werk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben min-

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Bad Vilbel, Fachdienst Kämmerei und Steuern, ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

destens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Bad Vilbel, FD Kämmerei und Steuern, ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mit-zuteilen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2014 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 15.02.2006.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind dem Magistrat der Stadt Bad Vilbel durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.
Sie ersetzt die Satzung vom 11.02.2014

Bad Vilbel, den

Der Magistrat der Stadt Bad Vilbel
Gez. Dr. Stöhr, Bürgermeister

Bad Vilbel, den 12.02.2014
Der Magistrat der Stadt Bad Vilbel
Gez. Dr. Stöhr, Bürgermeister

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am 11.02.2014 die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Vilbel</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Steuerpflicht</p> <p>(1)Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.</p> <p>(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Vilbel</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Steuerpflicht</p> <p>(1)Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.</p> <p>(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.</p>

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
für den ersten Hund
58,00 EURO,
und für jeden weiteren Hund
87,00 EURO.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
für den ersten Hund
58,00 EURO,
und für jeden weiteren Hund
87,00 EURO.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 650,00 EURO.

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 650,00 EURO.

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung

von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

- a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
- b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
- b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des in § 5 Abs. 1 ausgewiesenen Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- c) Hunde im Besitz von Jagdpächtern, die nachweislich zur Nachsuche ausgebildet sind und von Jagdpächtern nach dem Hess. Jagdgesetz gehalten werden müssen. Diese Gebrauchshunde können auch im Besitz von Jägern sein, die von Jagdpächtern zur Hundehaltung

von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

- a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,
- b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
- b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des in § 5 Abs. 1 ausgewiesenen Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- c) Hunde im Besitz von Jagdpächtern, die nachweislich zur Nachsuche ausgebildet sind und von Jagdpächtern nach dem Hess. Jagdgesetz gehalten werden müssen. Diese Gebrauchshunde können auch im Besitz von Jägern sein, die von Jagdpächtern zur Hundehaltung

delegiert worden sind.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigungen in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind
3. der Steuerpflichtige die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuervergünstigung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel vorlegt,
4. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet.
- (4) Auf Antrag kann die Steuer auch jeweils zum 01. Juli eines

delegiert worden sind.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigungen in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind
3. der Steuerpflichtige die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuervergünstigung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel vorlegt,
4. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Kalenderjahres entrichtet werden.

**§ 10
Meldepflicht**

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter der Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

**§ 11
Hundesteuermarken**

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung

**§ 10
Meldepflicht**

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Die Stadt kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.

(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Stadt liegt.

**§ 11
Hundesteuermarken**

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung

gültig.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 Datenschutz

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 4 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung durch die Stadt - Steueramt – zulässig:

Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über

- Name, Vorname(n) des Halters bzw. der Halter,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Anzahl der gehaltenen Hunde
- Hunderasse der gehaltenen Hunde.

gültig.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung durch die Stadt zulässig:

Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über

- Name, Vorname(n) des Halters bzw. der Halter,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Anzahl der gehaltenen Hunde
- Hunderasse der gehaltenen Hunde.

§ 15 Abs. 6 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) bleibt unberührt.

(1) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet werden.

§ 13 Steueraufsicht

(1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

(2) Die Stadt ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

(3) Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 14 Hundebesandsaufnahme

(1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebesandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebesandsaufnahme hin.

(2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebesandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat/Gemeindevorstand dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1.

§ 15 Abs. 6 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) bleibt unberührt.

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet werden.

§ 13 Steueraufsicht

(1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

(2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

(3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 14 Hundebesandsaufnahme

(1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebesandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebesandsaufnahme hin.

(2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebesandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98),

1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;

- § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;

- § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,-- € bis 1.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gelten Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Bad Vilbel.

**§ 15
Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2012 außer Kraft.

Bad Vilbel, den 12.02.2014

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

**§ 16
Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 01.04.2014.

Bad Vilbel, den

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez. Dr. Stöhr Bürgermeister	gez. Dr. Stöhr Bürgermeister

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I. S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in der Sitzung am 22.02.2011 folgende</p> <p style="text-align: center;">Erschließungsbeitragssatzung (EBS)</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Erheben von Erschließungsbeiträgen</p> <p>Zur Deckung des Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Art und Umfang des Erschließungsaufwands</p> <p>(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlagen in folgendem Umfang:</p> <p>1. Für öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in:</p> <p>a) Wochenendhaus- und Kleingartengebieten bis zu einer Breite von 7 m,</p> <p>b) Kleinsiedlungsgebieten bis zu einer Breite von 10 m,</p> <p>c) Wohngebieten, Ferienhaus-, Campingplatz-, Dorf- und Mischgebieten bis zu einer Breite von 20 m,</p>	<p>Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in der Sitzung am folgende</p> <p style="text-align: center;">Erschließungsbeitragssatzung (EBS)</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Erheben von Erschließungsbeiträgen</p> <p>Zur Deckung des Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Art und Umfang des Erschließungsaufwands</p> <p>(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlagen in folgendem Umfang:</p> <p>1. Für öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in:</p> <p>a) Wochenendhaus- und Kleingartengebieten bis zu einer Breite von 7 m,</p> <p>b) Kleinsiedlungsgebieten bis zu einer Breite von 10 m,</p> <p>c) Wohngebieten, Ferienhaus-, Campingplatz-, Dorf- und Mischgebieten bis zu einer Breite von 20 m,</p>

d) Kern-, Gewerbe- Industrie- und sonstigen Sondergebieten bis zu einer Breite von 25 m,

2. für Fuß- und Wohnwege bis zu einer Breite von 6 m,
(§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

3. für Sammelstraßen bis zu einer Breite von 25 m,
(§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

4. für unselbständige Parkflächen und Grünanlagen jeweils bis zu einer Breite von 6 m,

5. für Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) jeweils bis zu 15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen.

(2) Werden durch Erschließungsanlagen Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzbarkeit erschlossen, gilt die größte Breite.

(3) Enden Erschließungsanlagen mit einem Wendehammer, vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 10 m; Gleiches gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, in dem die Fläche der Anlage durch die Länge ihrer Achse geteilt wird. Ergeben sich nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 verschiedenen Höchstbreiten, so ist der Aufwand für die größte Höchstbreite beitragsfähig. Ist ein Wendehammer Bestandteil der Erschließungsanlage, so vergrößern sich die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Maße für den Bereich des Wendehammers bis zum Zweifachen.

- Art und Umfang von Fußgängergeschäftsstraßen werden durch Einzelsatzung geregelt.

d) Kern-, Gewerbe- Industrie- und sonstigen Sondergebieten bis zu einer Breite von 25 m,

2. für Fuß- und Wohnwege bis zu einer Breite von 6 m,
(§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

3. für Sammelstraßen bis zu einer Breite von 25 m,
(§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

4. für unselbständige Parkflächen und Grünanlagen jeweils bis zu einer Breite von 6 m,

5. für Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) jeweils bis zu 15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen.

(2) Werden durch Erschließungsanlagen Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzbarkeit erschlossen, gilt die größte Breite.

(3) Enden Erschließungsanlagen mit einem Wendehammer, vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 10 m; Gleiches gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, in dem die Fläche der Anlage durch die Länge ihrer Achse geteilt wird. Ergeben sich nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 verschiedenen Höchstbreiten, so ist der Aufwand für die größte Höchstbreite beitragsfähig. Ist ein Wendehammer Bestandteil der Erschließungsanlage, so vergrößern sich die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Maße für den Bereich des Wendehammers bis zum Zweifachen.

- Art und Umfang von Fußgängergeschäftsstraßen werden durch Einzelsatzung geregelt.

- Unberührt bleiben Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.

§ 3
Beitragsfähiger Aufwand

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten grundsätzlich für jede Erschließungsanlage gesondert ermittelt.

(2) Der Magistrat kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermittelt wird.

§ 4
Anteil der Stadt

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Aufwands.

§ 5
Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird durch Beschluss des Magistrats der Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen insgesamt ermittelt, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Verteilung

Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebiets nach deren Flächen verteilt. Soweit in einem Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die

- Unberührt bleiben Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.

§ 3
Beitragsfähiger Aufwand

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten grundsätzlich für jede Erschließungsanlage gesondert ermittelt.

(2) Der Magistrat kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermittelt wird.

§ 4
Anteil der Stadt

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Aufwands.

§ 5
Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird durch Beschluss des Magistrats der Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen insgesamt ermittelt, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Verteilung

Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebiets nach deren Flächen verteilt. Soweit in einem Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die

Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 10).

§ 7 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

(2) Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;

Bei einem Grundstück, das vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich übergeht, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 25 m berücksichtigt, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist.

Bei einem Grundstück, das nicht unmittelbar an die Erschließungsanlage angrenzt oder nur mit einem dem Grundstück dienenden Weg mit der Erschließungsanlage verbunden ist, wird die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand vom 25 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt.

Ein Grundstücksteil, der sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellt, bleibt bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn es an der breitesten Stelle 15 m nicht überschreitet.

(3) Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannten Abstände, ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter

Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 10).

§ 7 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

(2) Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt. Gehen Grundstücke vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich über, wird die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 25 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt.

Bei einem Grundstück, das vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich übergeht, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 25 m berücksichtigt, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist.

Bei einem Grundstück, das nicht unmittelbar an die Erschließungsanlage angrenzt oder nur mit einem dem Grundstück dienenden Weg mit der Erschließungsanlage verbunden ist, wird die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand vom 25 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt.

Ein Grundstücksteil, der sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellt, bleibt bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn es an der breitesten Stelle 15 m nicht überschreitet.

(3) Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannten Abstände, ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter

der Begrenzung von 25 m beginnt.

(4) Ist ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen an jeder dieser Erschließungsanlagen selbstständig und ungefähr gleichgewichtig bebaubar, so dass es sich um zwei vollständig unabhängige Grundstücke handelt, so erstreckt sich die Erschließungswirkung der Erschließungsanlagen jeweils nur auf die entsprechende Teilfläche des Grundstücks, die durch die Mittellinie zwischen den Erschließungsanlagen gebildet wird.

§ 8

Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 2,00,
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 2,50.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,50.

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,75 (= angenommene Geschosshöhe von 2,75 m), wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5. Bruchzahlen werden kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

der Begrenzung von 25 m beginnt.

(4) Ist ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen an jeder dieser Erschließungsanlagen selbstständig und ungefähr gleichgewichtig bebaubar, so dass es sich um zwei vollständig unabhängige Grundstücke handelt, so erstreckt sich die Erschließungswirkung der Erschließungsanlagen jeweils nur auf die entsprechende Teilfläche des Grundstücks, die durch die Mittellinie zwischen den Erschließungsanlagen gebildet wird.

§ 8

Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 2,00,,
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 2,50.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,50.

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,75 (= angenommene Geschosshöhe von 2,75 m) wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,50,

b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,

d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5

e) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,

f) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,50, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

(6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,50,

b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,

d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5

e) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,

f) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,50 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.

(6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl

der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

(7) In Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO werden die ermittelten Veranlagungsflächen um 50 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen werden. Die Veranlagungsflächen werden erhöht, da eine trennende Wirkung zwischen Wohnen und Gewerbe erfolgen soll.

§ 9

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich zulässigen Vollgeschosse abgestellt.

(2) Bei Grundstücken, die

a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. ä.), gilt 0,5,

b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,

der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

(7) In Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO werden die ermittelten Veranlagungsflächen um 50 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen werden. Die Veranlagungsflächen werden erhöht, da eine trennende Wirkung zwischen Wohnen und Gewerbe erfolgen soll.

§ 9

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich zulässigen Vollgeschosse abgestellt.

(2) Bei Grundstücken, die

a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. ä.), gilt 0,5,

b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,

c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,

d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,

e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,

f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,50 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(3) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 2,2, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,75 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(4) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

(5) In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung oder als Sondergebiete i. S. d. § 11 BauNVO anzusehen sind, werden die Veranlagungsflächen um 50 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer Nutzungsart erschlossen werden. Die Veranlagungsflächen werden erhöht, da eine trennende Wirkung zwischen Wohnen und Gewerbe erfolgen soll.

(6) In anderen als Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S.

c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,

d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,

e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25, f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,50 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(3) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 2,2, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,75 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(4) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

(5) In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung oder als Sondergebiete i. S. d. § 11 BauNVO anzusehen sind, werden die Veranlagungsflächen um 50 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer Nutzungsart erschlossen werden. Die Veranlagungsflächen werden erhöht, da eine trennende Wirkung zwischen Wohnen und Gewerbe erfolgen soll.

(6) In anderen als Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S.

v. Abs. 5 sowie in Gebieten mit diffuser Nutzung gilt die in Abs. 5 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kerngebieten oder Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 11

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Bei durch mehrere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.

Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen und

- a) für eine der Erschließungsanlagen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung Beiträge für die erstmalige Herstellung entrichtet worden sind oder
- b) eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann oder
- c) nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erstmals hergestellt werden.

(2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in unbepflanzten Gebieten, die überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden oder werden dürfen, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

(3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen.

v. Abs. 5 sowie in Gebieten mit diffuser Nutzung gilt die in Abs. 5 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kerngebieten oder Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 11

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Bei durch mehrere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.

Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen und

- a) für eine der Erschließungsanlagen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung Beiträge für die erstmalige Herstellung entrichtet worden sind oder
- b) eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann oder
- c) nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erstmals hergestellt werden.

(2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in unbepflanzten Gebieten, die überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden oder werden dürfen, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

(3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen.

§ 12
Kostenspaltung

Der Magistrat kann bestimmen, dass der Beitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 13
Merkmale der endgültigen Herstellung

(1) Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Stadt sind, Fahrbahn und beidseitige Gehwege mit jeweils Unterbau und Decke (diese kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neu-zeitlicher Bauweise bestehen), Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen aufweisen; bei Verkehrsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB tritt an die Stelle von Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen die nicht befahrbare Verkehrsfläche.

(2) Parkflächen und Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und erstere i. S. d. Abs. 1 befestigt, mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen bzw. letztere gärtnerisch gestaltet sind.

(3) Die Stadt kann durch Abweichungssatzung bestimmen, dass einzelne Teileinrichtungen ganz oder teilweise wegfallen bzw. die Herstellung abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 geringwertiger oder andersartig (z.B. verkehrsberuhigter Bereich) vorgenommen wird.

§ 14
Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung

§ 12
Kostenspaltung

Der Magistrat kann bestimmen, dass der Beitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 13
Merkmale der endgültigen Herstellung

(1) Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Stadt sind, Fahrbahn und beidseitige Gehwege mit jeweils Unterbau und Decke (diese kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neu-zeitlicher Bauweise bestehen), Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen aufweisen; bei Verkehrsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB tritt an die Stelle von Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen die nicht befahrbare Verkehrsfläche.

(2) Parkflächen und Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und erstere i. S. d. Abs. 1 befestigt, mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen bzw. letztere gärtnerisch gestaltet sind.

(3) Die Stadt kann durch Abweichungssatzung bestimmen, dass einzelne Teileinrichtungen ganz oder teilweise wegfallen bzw. die Herstellung abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 geringwertiger oder andersartig (z.B. verkehrsberuhigter Bereich) vorgenommen wird.

§ 14
Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung

geregelt.

**§ 15
Vorausleistungen**

Vorausleistungen können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben werden.

**§ 16
Ablösung**

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 14.02.1996 außer Kraft.

Die Abweichungssatzung vom 14.02.1996 bleibt bestehen.

Bad Vilbel, den 24.03.2011

geregelt.

**§ 15
Vorausleistungen**

Vorausleistungen können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben werden.

**§ 16
Ablösung**

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 17
Öffentliche Last**

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 24.03.2011 außer Kraft.

Bad Vilbel, den

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL
Dr. Thomas Stöhr
Bürgermeister

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL
Dr. Thomas Stöhr
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Abfallsatzung der Stadt Bad Vilbel Abfallsatzung –AbfGebV-

Auf Grund der jeweils geltenden Abfallsatzung (AbfS) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), § 1 (6) und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 12.03.2013 (GVBl. 2013 S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. 2015 S. 636), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in ihrer Sitzung am XXYYZZZZ folgendes Gebührenverzeichnis zur Abfallsatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Zur Deckung des Aufwandes, der bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 8 Abs. 7 der städtischen Abfallsatzung zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

60 l Gefäß	132,00€ / Jahr	240 l Gefäß	384,00 € / Jahr
120 l Gefäß	225,60€ / Jahr	1.100 l Gefäß	1.770,00 € / Jahr

jeweils bei 14-tägiger Leerung des Restmüllgefäßes und des Biogefäßes.

- (2) Altpapiergefäße und Gefäße für Leichtverpackungen werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Gebühr für die einmalige außerplanmäßige Leerung eines Müllgefäßes, z. B. wegen Verunreinigung eines Wertstoffbehälters (z. B. Fehlbefüllung), beträgt pro Gefäß mit einem Fassungsvermögen

- von	60 l	5,90 €
- von	120 l	9,70 €
- von	240 l	16,60 €
- von	1.100 l	76,70 €

- (4) Die Stadt Bad Vilbel stellt örtlichen Vereinen und Institutionen für öffentliche Veranstaltungen kostenfreie Müllbehältnisse (schwarze Tonnen mit orangenem Deckel) zur Verfügung. Die Gebühr für die Leerung eines gefüllten Müllbehältnisses beträgt pro Gefäß mit einem Fassungsvermögen

- von	60 l	4,00 €
- von	120 l	6,00 €
- von	240 l	12,00 €

- von 1.100 l 57,00 €

- (5) abgeholten.
- (6) Zur Bearbeitung von Änderungsanträgen im Behälterbedarf gemäß § 8 Abs. 8 der städtischen Abfallsatzung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 10,20 €.
- (7) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäße gem. § 8 Absatz 9 Abfallsatzung werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

Für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines

120 l Gefäßes 187,20 € / Jahr

jeweils bei 14-tägiger Leerung.

- (8) Sperrmüll aus Privathaushalten im Stadtgebiet:
- | | |
|--|---------|
| a) Pauschale für Anfahrt und Ladevorgang von 2 Müllladern bis zu 2 Minuten | 12,80 € |
| jede weitere angefangene Lademinute | 3,10 € |
| b) Abholung eines Kühlschranks, pauschal pro Stück | 20,50 € |
| c) Abholung einer Waschmaschine, pauschal pro Stück | 10,20 € |
| d) Abholung eines Bildschirmgerätes, pauschal pro Stück | 25,50 € |
| e) Abholung von sonst. Elektronikschrott, pauschal pro Stück | 10,20 € |

(9) Gewerblicher Abfall

- a) Für die Abfuhr von Restmüll aus dem gewerblichen Bereich (Abfall zur Entsorgung) wird eine Pauschale für Anfahrt und Ladevorgang von 2 Müllladern bis zu einer Minute von 14,30 € und für jede weitere angefangene Lademinute von 11,70 € erhoben.
- b) Für die Bereitstellung von Müllgefäßen gelten die Preise, die von den privaten Haushalten erhoben werden (Siehe Abs. 2).

(10) Garten- und Grünabfälle

- a) 4 x jährlich findet eine Straßensammlung statt. Äste und Strauchwerk bis zu einer Länge von 1,2 m werden gebündelt kostenfrei abgeholt. Andere Gartenabfälle werden in speziellen Papiersäcken, die zum Preis von 1,50 € im Einzelhandel erworben werden können, abgefahren.

(11) Wertstoffhof

- a) Auf dem städtischen Wertstoffhof können von privaten Haushalten Abfälle / Wertstoffe, die im Stadtgebiet anfallen, gegen Gebühr abgegeben werden:

• Altpapier	kostenfrei
• Bauschutt	2,00 € / 10 l
• Glas (Flaschen/Gläser)	kostenfrei
• Kork	kostenfrei
• Styropor	kostenfrei
• Altreifen PKW ohne Felgen	2,00 € / Stück
• mit Felgen	5,00 € / Stück
• Kühlschränke/-truhen	kostenfrei
• Waschmaschinen/Trockner	kostenfrei
• Bildschirmgeräte	kostenfrei
• sonst. Elektronikschrott	kostenfrei
• Altmetall / Schrott	kostenfrei

- Gartenabfälle 5,00 € / 100 l
- Gartenabfälle im Papiersack gem. § 2 (10) a kostenfrei
- Sperrmüll pro angefangene 3 Teile (zerlegt oder am Stück bis zur Größe eines Stuhls) 5,00 €
z. B. Tisch, Liegemöbel, Kleinmöbel, Stühle, Teppiche, Bettgestelle, Sprungrahmen, Kinderwagen, Gardinenleisten, Sessel, Matratzen, Lampen, Wohn-Küchen- u. Kleiderschränke, Federbetten, Kissen u.a..

(12) Die Annahme von Abfällen/Wertstoffen aus dem gewerblichen Bereich ist beschränkt auf:

- Altpapier kostenfrei
- Glas (Flaschen/Gläser) kostenfrei
- Kork kostenfrei
- Styropor kostenfrei
- Bildschirmgeräte kostenfrei
- Elektronikschrott kostenfrei
- Kühlschränke/Truhen kostenfrei
- Waschmaschinen/Trockner kostenfrei
- Altmetall kostenfrei

Die Abgabe von Bauschutt, Gartenabfällen, Teppichen aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich gewerblicher Unternehmen ist im Wertstoffhof nicht möglich.

(13) Für die Anlieferung von Wertstoffen gemäß Abs. 11 und 12 ist an Ort und Stelle bei den zuständigen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die jeweils fällige Gebühr in bar zu entrichten.

§ 3

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 der städtischen Abfallsatzung für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann entweder monatliche, zweimonatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abschlagszahlungen verlangen.

§ 4

Baby-Windeln

Baby-Windeln sind grundsätzlich zusammen mit dem Restmüll zu entsorgen. Sollte die Kapazität des Restmüll-Gefäßes nicht ausreichen, können die Windeln in speziellen Kunststoffsäcken verpackt an den Abfuhrterminen neben den Abfallbehältern bereitgestellt werden. Sofern die Windeln in den dafür vorgesehenen, durchsichtigen Kunststoffsäcken zur Abholung bereitgestellt werden, wird für die Abfuhr keine Gebühr erhoben. Die vorgesehenen Kunststoffsäcke können zum Preis von 1,00€ im Einzelhandel sowie im Bürgerbüro erworben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis zur Abfallsatzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Bad Vilbel, den xxyyzzzzz

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez.:
Dr. Stöhr
Bürgermeister

Bekanntmachung im Bad Vilbeler Anzeiger vom xxyzzzzz

*** mit eingearbeiteten Änderungen:**

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.07.2001 in Kraft.

Bad Vilbel, 20.06.2001

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez.:
Biwer
Bürgermeister

Bekanntmachung in der Frankfurter Neuen Presse vom 26.06.2001

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bad Vilbel, 18. Dezember 2001

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez.:
Biwer
Bürgermeister

Bekanntmachung in der Frankfurter Neuen Presse vom 18.12.2001

Änderungsvorlage zum Entwurf der 1. Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

Haupt- und Finanzausschuss am 07.06.2018
Stadtverordnetenversammlung am 12.06.2018

In der Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2018 wurde die 1. Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 von Bürgermeister Dr. Stöhr eingebracht (siehe Beschlussvorlage vom 07.05.2018). Seit der Einbringung haben sich Änderungen ergeben (**s. Veränderungsliste ab Seite 2**), die Auswirkungen auf folgende Bestandteile/Anlagen des Nachtrags 2018 haben:

	Seiten
Beschlussvorlage	6 – 7
Gesamtergebnishaushalt	8
Gesamtfinanzhaushalt	9 – 10
Nachtragssatzung	11 – 12
Vorbericht	13 – 15
Ergebnis- und Finanzplanung	16 – 20
Investitionsprogramm	21 – 45

- Die aktualisierten Fassungen sind beigefügt -

Änderungsliste Gesamtergebnishaushalt zum Stand der Einbringung (Vorlage vom 07.05.2018)

Pos.	Konten	Gesamtergebnishaushalt	Nachtrag 2018			Bemerkung
			Neuer Ansatz	Veränderung	Alter Ansatz	
			EUR	EUR	EUR	
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.644.730	0	4.644.730	
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.008.830	0	14.008.830	
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.704.280	0	2.704.280	
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	57.520.600	0	57.520.600	
6	547	Erträge aus Transferleistungen	1.810.540	0	1.810.540	
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	5.751.230	0	5.751.230	
8	546	Erträge a. d. Auflösung v. SoPo a. Invest. -zuweisungen, -zuschüssen, -beiträgen	3.387.780	0	3.387.780	
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	3.064.120	0	3.064.120	
10		Summe der ordentlichen Erträge (Position 1 bis 9)	92.892.110	0	92.892.110	
11	62,63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	21.565.920	0	21.565.920	
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	2.333.530	0	2.333.530	
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.955.290	0	18.955.290	
14	66	Abschreibungen	9.304.371	0	9.304.371	
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen/Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	6.216.156	0	6.216.156	
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	32.619.350	0	32.619.350	
17	72	Transferaufwendungen	1.670.320	0	1.670.320	
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	99.320	0	99.320	
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Position 11 bis 18)	92.764.257	0	92.764.257	
20		Verwaltungsergebnis (Position 10 ./ Position 19)	127.853	0	127.853	
21	56, 57	Finanzerträge	984.590	0	984.590	
22	77	Zinsen und ähnliche Finanzaufwendungen	965.814	0	965.814	
23		Finanzergebnis (Position 21 ./ Position 22)	18.776	0	18.776	

Änderungsliste Gesamtergebnishaushalt zum Stand der Einbringung (Vorlage vom 07.05.2018)

Pos.	Konten	Gesamtergebnishaushalt	Nachtrag 2018			Bemerkung
			Neuer Ansatz	Veränderung	Alter Ansatz	
			EUR	EUR	EUR	
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Position 10 und Position 21)	93.876.700	0	93.876.700	
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Position 19 und Position 22)	93.730.071	0	93.730.071	
26		Ordentliches Ergebnis (Position 24 ./ Position 25)	146.629	0	146.629	
27	59	Außerordentliche Erträge	0	0	0	
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	
29		Außerordentliches Ergebnis (Position 27 ./ Position 28)	0	0	0	
30		Jahresergebnis (Position 26 und Position 29)	146.629	0	146.629	

Änderungsliste Gesamtfinanzzhaushalt zum Stand der Einbringung (Vorlage vom 07.05.2018)

Pos.	Konten	Gesamtfinanzzhaushalt direkt	Nachtrag 2018			Bemerkung
			Neuer Ansatz	Veränderung	Alter Ansatz	
			EUR	EUR	EUR	
1	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.644.730	0	4.644.730	
2	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.248.690	0	14.229.830	
3	812	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	2.704.280	0	2.704.280	
4	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträge einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	57.520.600	0	57.520.600	
5	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	1.810.540	0	1.810.540	
6	816	Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	5.751.230	0	5.751.230	
7	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	984.590	0	984.590	
8	813, 828	Sonstige Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	3.064.120	0	3.064.120	
9		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Position 1 bis 8)	90.728.780	0	90.709.920	
10	830	Personalauszahlungen	21.565.920	0	21.565.920	
11	831	Versorgungsauszahlungen	2.333.530	0	2.333.530	
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	18.955.290	0	18.955.290	
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	1.670.320	0	1.670.320	
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	6.216.156	0	6.216.156	
15	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	32.619.350	0	32.619.350	
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	956.100	0	956.100	
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	99.320	0	99.320	
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Position 10 bis 17)	84.415.986	0	84.415.986	
19		Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Verwaltungstätigkeit (Position 9 und 18)	6.312.794	0	6.293.934	
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	3.688.373	0	3.688.373	
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	30.090.000	0	30.090.000	
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	316.910	0	316.910	
23		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Position 20 bis 22)	34.095.283	0	34.095.283	
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	580.000	0	580.000	

Änderungsliste Gesamtfinanzhaushalt zum Stand der Einbringung (Vorlage vom 07.05.2018)

Pos.	Konten	Gesamtfinanzhaushalt direkt	Nachtrag 2018			Bemerkung
			Neuer Ansatz	Veränderung	Alter Ansatz	
			EUR	EUR	EUR	
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	16.450.250	386.750	16.063.500	
		26.261.01 - Durchführung Burgfestspiele		386.750		Sanierung Burggraben
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	3.788.290	4.170	3.784.120	
		36.362.21 - Offene Kinder- und Jugendarbeit		2.840		I-Zuschuss Pfadfinderstamm "Graue Biber" Bad Vilbel für neue Einbauküche im Stammheim
		42.421.01 - Sportförderung		1.330		I-Zuschuss Schäferhundeverein Massenheim für Neuanschaffung Benzin-Stromerzeuger und LED-Strahler (hälftig aus Waldgeld Massenheim)
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	46.700	0	46.700	
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Position 24 bis 27)	20.865.240	390.920	20.474.320	
29		Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Investitionstätigkeit (Position 23 und 28)	13.230.043	-390.920	13.620.963	
30		Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Position 19 und 29)	19.542.837	-390.920	19.914.897	
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0	0	0	
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.937.660	0	1.937.660	
33		Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit (Position 31 und 32)	-1.937.660	0	-1.937.660	
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltjahres (Position 30 und Position 33)	17.605.177	-390.920	17.977.237	
35		Geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltjahres	16.207.511	0	16.207.511	
36		Geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Position 34)	17.586.317	-390.920	17.977.237	
37		Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltjahres (Position 35 und 36)	33.793.828	-390.920	34.184.748	

Geänderte Fassung

(vgl. Vorlage vom 07.05.2018)

Vorlagen-Nummer:

2018/65

Dienststelle: 22 FD Kämmerei und Steuern

Bad Vilbel, 06.06.2018

Sachbearbeiter / in: Herr Albert

Vorlage für:	
Magistrat	08.05.2018
Ortsbeirat Heilsberg	29.05.2018
Ortsbeirat Kernstadt	29.05.2018
Ortsbeirat Massenheim	29.05.2018
Ortsbeirat Gronau	30.05.2018
Ortsbeirat Dortelweil	30.05.2018
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2018
Stadtverordnetenversammlung	12.06.2018

Betreff**Erlass einer 1. Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018****Sachverhalt / Begründung**

Wesentliche Veränderungen der Planansätze machen den Erlass einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erforderlich. Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung wird

im Ergebnishaushaltim ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	93.876.700 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	93.730.071 EUR
mit einem Saldo von	146.629 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Überschuss von	146.629 EUR
---------------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.293.934 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.095.283 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.865.240 EUR
mit einem Saldo von	13.230.043 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.937.660 EUR
mit einem Saldo von	-1.937.660 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	17.586.317 EUR
--	----------------

festgesetzt.

- Kredite werden nicht veranschlagt.
- Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 19.000.000 EUR um 19.000.000 EUR vermindert und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.
- Die Gemeindesteuern bleiben gegenüber den bisherigen Festsetzungen unverändert..
- Der mit dem Haushaltsplan 2017/2018 beschlossene Stellenplan wird nicht geändert.

Beschlussvorschlag**Magistrat**

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird wie vorgelegt festgestellt und an die Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung weitergeleitet.

Stadtverordnetenversammlung

Die 1. Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird wie vorgelegt beschlossen.

Beschlussgrundlage

Beschluss der / des	vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)		Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan

HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	Kostenstelle
				Kostenart	Kostenträger

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre



(Sachbearbeiter)

Gesehen und einverstanden:



(Fachbereichsleiter / Dezernent)

Doppischer Produktplan 2018

Position	Konten	<u>Gesamtergebnishaushalt</u>	Neuer Ansatz	Veränderung	Alter Ansatz
			EUR	EUR	EUR
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.644.730	-36.000	4.680.730
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.008.830	-48.860	14.057.690
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.704.280	-6.510	2.710.790
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	57.520.600	5.442.900	52.077.700
6	547	Erträge aus Transferleistungen	1.810.540	-39.560	1.850.100
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	5.751.230	882.980	4.868.250
8	546	Erträge a. d. Auflösung v. SoPo a. Invest. -zuweisungen, -zuschüssen, -beiträgen	3.387.780	501.889	2.885.891
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	3.064.120	133.800	2.930.320
10		Summe der ordentlichen Erträge (Position 1 bis 9)	92.892.110	6.830.639	86.061.471
11	62,63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	21.565.920	87.400	21.478.520
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	2.333.530	5.100	2.328.430
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.955.290	1.186.500	17.768.790
14	66	Abschreibungen	9.304.371	1.170.964	8.133.407
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen/Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	6.216.156	25.625	6.190.531
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	32.619.350	3.173.090	29.446.260
17	72	Transferaufwendungen	1.670.320	0	1.670.320
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	99.320	0	99.320
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Position 11 bis 18)	92.764.257	5.648.679	87.115.578
20		Verwaltungsergebnis (Position 10 ./ Position 19)	127.853	1.181.960	-1.054.107
21	56, 57	Finanzerträge	984.590	-1.218.173	2.202.763
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	965.814	-78.701	1.044.515
23		Finanzergebnis (Position 21 ./ Position 22)	18.776	-1.139.472	1.158.248
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Position 10 und Position 21)	93.876.700	5.612.466	88.264.234
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Position 19 und Position 22)	93.730.071	5.569.978	88.160.093
26		Ordentliches Ergebnis (Position 24 ./ Position 25)	146.629	42.488	104.141
27	59	Außerordentliche Erträge	0	0	0
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
29		Außerordentliches Ergebnis (Position 27 ./ Position 28)	0	0	0
30		Jahresergebnis (Position 26 und Position 29)	146.629	42.488	104.141

Doppischer Produktplan 2018

Position	Konten	<u>Gesamtfinanzhaushalt direkt</u>	Neuer Ansatz	Veränderung	Alter Ansatz
			EUR	EUR	EUR
1	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.644.730	-36.000	4.680.730
2	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.229.830	-48.860	14.278.690
3	812	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.704.280	-6.510	2.710.790
4	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	57.520.600	5.442.900	52.077.700
5	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	1.810.540	-39.560	1.850.100
6	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.751.230	882.980	4.868.250
7	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	984.590	-1.218.173	2.202.763
8	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	3.064.120	133.800	2.930.320
9		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	90.709.920	5.110.577	85.599.343
10	830	Personalauszahlungen	21.565.920	87.400	21.478.520
11	831	Versorgungsauszahlungen	2.333.530	5.100	2.328.430
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	18.955.290	1.186.500	17.768.790
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	1.670.320	0	1.670.320
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	6.216.156	25.625	6.190.531
15	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	32.619.350	3.173.090	29.446.260
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	956.100	-78.700	1.034.800
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	99.320	0	99.320
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	84.415.986	4.399.015	80.016.971
19		Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 und 18)	6.293.934	711.562	5.582.372
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	3.688.373	212.000	3.476.373
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	30.090.000	10.000.000	20.090.000
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	316.910	256.410	60.500
23		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	34.095.283	10.468.410	23.626.873

Doppischer Produktplan 2018

Position	Konten	<u>Gesamtfinanzhaushalt direkt</u>	Neuer Ansatz	Veränderung	Alter Ansatz
			EUR	EUR	EUR
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	580.000	0	580.000
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	16.450.250	336.750	16.113.500
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	3.788.290	721.740	3.066.550
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	46.700	0	46.700
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	20.865.240	1.058.490	19.806.750
29		Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 und 28)	13.230.043	9.409.920	3.820.123
30		Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	19.523.977	10.121.482	9.402.495
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0	0	0
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.937.660	-37.430	1.975.090
33		Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 und 32)	-1.937.660	37.430	-1.975.090
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des HHJ (Nr. 30 und 33)	17.586.317	10.158.912	7.427.405
35		Geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	16.207.511	0	16.207.511
36		Geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34)	17.586.317	10.158.912	7.427.405
37		Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des HHJ (Nr. 35 und 36)	33.793.828	10.158.912	23.634.916

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Vilbel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), hat die Stadtverordnetenversammlung am ... folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<i><u>im ordentlichen Ergebnis</u></i>				
die Erträge	5.612.466		88.264.234	93.876.700
die Aufwendungen	5.569.978		88.160.093	93.730.071
der Saldo	42.488		104.141	146.629
<i><u>im außerordentlichen Ergebnis</u></i>				
die Erträge			0	0
die Aufwendungen			0	0
der Saldo			0	0
b) im Finanzhaushalt				
<i><u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u></i>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	711.562		5.582.372	6.293.934
<i><u>aus Investitionstätigkeit</u></i>				
die Einzahlungen	10.468.410		23.626.873	34.095.283
die Auszahlungen	1.058.490		19.806.750	20.865.240
der Saldo	9.409.920		3.820.123	13.230.043
<i><u>aus Finanzierungstätigkeit</u></i>				
die Einzahlungen			0	0
die Auszahlungen		37.430	1.975.090	1.937.660
der Saldo	37.430		-1.975.090	-1.937.660

12

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 19.000.000 EUR um 19.000.000 EUR vermindert und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Bad Vilbel, den ...

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

(Dr. Stöhr)
Bürgermeister

Vorbericht
zum 1. Nachtragshaushaltsplan
der Stadt Bad Vilbel
für das Haushaltsjahr 2018

Wesentliche Änderungen der Planansätze im Ergebnis- und im Finanzhaushalt machen den Erlass einer Nachtragssatzung erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan ändert sich im Ergebnishaushalt wie folgt:

Gesamtergebnishaushalt	neuer Ansatz -EUR-	Veränderung -EUR	alter Ansatz -EUR-
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	93.876.700	5.612.466	88.264.234
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	93.730.071	5.569.978	88.160.093
Ordentliches Ergebnis	146.629	42.488	104.141
Außerordentliche Erträge	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Jahresergebnis	146.629	42.488	104.141

Im Finanzhaushalt werden durch den Nachtragshaushaltsplan folgende Änderungen vorgenommen:

Gesamtfinanzhaushalt	neuer Ansatz -EUR-	Veränderung -EUR	alter Ansatz -EUR-
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.709.920	5.110.577	85.599.343
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.415.986	4.399.015	80.016.971
Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Verwaltungstätigkeit	6.293.934	711.562	5.582.372
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	34.095.283	10.468.410	23.626.873
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.865.240	1.058.490	19.806.750
Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Investitionstätigkeit	13.230.043	9.409.920	3.820.123
Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf	19.523.977	10.121.482	9.402.495
Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit	-1.937.660	37.430	-1.975.090
Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	17.586.317	10.158.912	7.427.405
Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	33.793.828	10.158.912	23.634.916

Die wesentlichen Veränderungen werden nachfolgend erläutert:

Ergebnishaushalt

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge des Gesamtergebnishaushalts erhöht sich um 5.612.466 EUR auf insgesamt 93.876.700 EUR. Dies erklärt sich insbesondere durch Gewerbesteuerermehreinnahmen in Höhe von 4,5 Mio.EUR sowie der Erhöhung der Einkommensteueranteile in Höhe von 1,5 Mio. EUR. Demgegenüber stehen jedoch auch u.a. Reduzierungen der Einnahmen bei der Grundsteuer B von 350 TEUR und von 217 TEUR bei den Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Bei dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnishaushalts muss eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um insgesamt 5.569.978 EUR vorgenommen werden. Hierzu gehören u. a. die Abschreibungen, sie müssen aufgrund neuer Investitionen um 1.170.964 EUR erhöht werden. Zusätzlich erhöhen sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 1.186.500 EUR. Eine der größten Einzelpositionen hierunter ist das neu geschaffene Budget „Hessentag 2020“ mit einem Planansatz in Höhe von 550 TEUR für das Jahr 2018. Zusätzliche Mehrbelastungen stellen die Erhöhungen der Kreis- und Schulumlagen sowie der Gewerbesteuerumlage dar.

Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt sind einige ergebnisveränderte Anpassungen vorzunehmen. Die Erhöhungen bzw. Herabsetzungen von Auszahlungspositionen können aus dem beiliegenden Investitionsprogramm entnommen werden. Die Erhöhung der Einzahlungen ergibt sich unter anderem aus einem Vertrag mit einem Investor im Quellenpark

Hinweis zum Haushaltssicherungskonzept

Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Haushalt 2018 vom 14.02.2017 wurde auch ein Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bad Vilbel zum Haushaltplan 2018 beschlossen. Ein Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 92 Abs. 5 HGO aufzustellen, wenn der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann oder Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden. Die Stadt Bad Vilbel kann einen ausgeglichenen Nachtragshaushalt für das Jahr 2018 vorlegen, sie hat keine Fehlbeträge mehr aus Vorjahren auszugleichen

und es werden auch keine Fehlbeträge mehr nach der Ergebnis- und Finanzplanung erwartet. Folglich ist ein Haushaltssicherungskonzept nicht mehr aufzustellen.

Bad Vilbel, den 06.06.2018

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Stöhr', written over a faint circular stamp or seal.

(Dr. Stöhr)

Bürgermeister

Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2016 bis 2021

- Beträge in 1.000 Euro -

hier: Veränderungen durch Nachtrag 2018

1. Erträge und Aufwendungen									
Nr.	KVKR	Arten der Erträge und Aufwendungen	HHJ 2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	HHJ 2019	HHJ 2020	HHJ 2021
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.726	4.681	-36	4.645	4.738	4.832	4.929
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.028	14.058	-49	14.009	14.289	14.575	14.866
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.642	2.711	-7	2.704	2.758	2.814	2.870
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	49.408	52.078	5.443	57.521	60.639	63.239	65.938
	<i>darunter:</i>	<i>Gemeindeanteil an der Einkommensteuer</i>	<i>25.200</i>	<i>26.460</i>	<i>1.510</i>	<i>27.970</i>	<i>29.500</i>	<i>31.280</i>	<i>33.150</i>
		<i>Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer</i>	<i>1.957</i>	<i>2.417</i>	<i>-217</i>	<i>2.200</i>	<i>2.140</i>	<i>2.200</i>	<i>2.250</i>
		<i>Grundsteuer A</i>	<i>55</i>	<i>55</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>53</i>	<i>51</i>	<i>49</i>
		<i>Grundsteuer B</i>	<i>5.900</i>	<i>6.250</i>	<i>-350</i>	<i>5.900</i>	<i>6.500</i>	<i>6.600</i>	<i>6.700</i>
		<i>Gewerbesteuer</i>	<i>15.900</i>	<i>16.500</i>	<i>4.500</i>	<i>21.000</i>	<i>22.050</i>	<i>22.712</i>	<i>23.393</i>
		<i>Spielapparatsteuer</i>	<i>260</i>	<i>260</i>	<i>0</i>	<i>260</i>	<i>260</i>	<i>260</i>	<i>260</i>
		<i>Hundesteuer</i>	<i>96</i>	<i>96</i>	<i>0</i>	<i>96</i>	<i>96</i>	<i>96</i>	<i>96</i>
		<i>Zweitwohnungssteuer</i>	<i>40</i>	<i>40</i>	<i>0</i>	<i>40</i>	<i>40</i>	<i>40</i>	<i>40</i>
6	547	Erträge aus Transferleistungen	1.814	1.850	-40	1.811	1.810	1.870	1.905
	<i>darunter:</i>	<i>Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz</i>	<i>1.814</i>	<i>1.850</i>	<i>-40</i>	<i>1.811</i>	<i>1.810</i>	<i>1.870</i>	<i>1.905</i>

7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	9.388	4.868	883	5.751	5.445	3.354	1.619
	<i>darunter:</i>	<i>Schlüsselzuweisungen</i>	7.848	3.333	883	4.216	3.945	1.854	119
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen, und -beiträgen	2.935	2.886	502	3.388	3.400	3.500	3.600
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	2.935	2.930	134	3.064	3.125	3.188	3.252
10		Summe der ordentlichen Erträge (Position 1 bis 9)	87.876	86.061	6.831	92.892	96.204	97.371	98.979
11	62,63 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	21.195	21.479	87	21.566	22.234	22.924	23.634
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	2.258	2.328	5	2.334	2.357	2.380	2.404
13	60, 61 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.153	17.769	1.187	18.955	19.334	19.721	20.116
14	66	Abschreibungen	8.308	8.133	1.171	9.304	9.400	9.500	9.600
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	6.136	6.191	26	6.216	6.278	6.341	6.405
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	28.382	29.446	3.173	32.619	32.876	33.574	34.179
	<i>darunter:</i>	<i>Kreisumlage</i>	17.457	18.070	1.599	19.669	19.720	20.117	20.447
		<i>Schulumlage</i>	7.552	7.930	700	8.630	8.652	8.826	8.971
		<i>Gewerbesteuerumlage</i>	3.073	3.143	875	4.018	4.200	4.326	4.456
		<i>Verbandsumlage Planungsverband</i>	160	163	0	163	163	164	165
		<i>Abwasserabgabe</i>	140	140	0	140	140	140	140
17	72	Transferaufwendungen	2.020	1.670	0	1.670	1.500	1.400	1.300
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	99	99	0	99	97	95	93
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Position 11 bis 18)	87.551	87.116	5.649	92.764	94.077	95.936	97.731
20		Verwaltungsergebnis (Position 10 ./ Position 19)	325	-1.054	1.182	128	2.127	1.435	1.248
21	56, 57	Finanzerträge	905	2.203	-1.218	985	1.025	1.025	1.025
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.109	1.045	-79	966	904	843	781
	<i>darunter:</i>	<i>Zinsdienstumlage Konjunkturprogramme</i>	73	70	0	70	67	64	61

23		Finanzergebnis (Position 21 ./ Position 22)	-204	1.158	-1.139	19	121	182	244
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Position 10 und Position 21)	88.781	88.264	5.612	93.877	97.229	98.396	100.004
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Position 19 und Position 22)	88.660	88.160	5.570	93.730	94.981	96.779	98.512
26		Ordentliches Ergebnis (Position 24 ./ Position 25)	121	104	42	147	2.248	1.617	1.492
27	59	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
29		Außerordentliches Ergebnis (Position 27 ./ Position 28)	0	0	0	0	0	0	0
30		Jahresergebnis (Position 26 und Position 29)	121	104	42	147	2.248	1.617	1.492
2. Einzahlungen und Auszahlungen									
Nr.	KVKR	Arten der Einzahlungen und Auszahlungen	HHJ 2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	HHJ 2019	HHJ 2020	HHJ 2021
1	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.726	4.681	-36	4.645	4.738	4.832	4.929
2	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.249	14.279	-49	14.230	14.289	14.575	14.866
3	812	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.642	2.711	-7	2.704	2.758	2.814	2.870
4	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	49.408	52.078	5.443	57.521	60.639	63.239	65.938
5	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	1.814	1.850	-40	1.811	1.810	1.870	1.905
6	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	9.388	4.868	883	5.751	5.445	3.354	1.619
7	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	905	2.203	-1.218	985	1.025	1.025	1.025
8	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	2.935	2.930	134	3.064	3.125	3.188	3.252
9		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	86.067	85.599	5.111	90.710	93.829	94.896	96.404
10	830	Personalauszahlungen	21.195	21.479	87	21.566	22.234	22.924	23.634
11	831	Versorgungsauszahlungen	2.258	2.328	5	2.334	2.357	2.380	2.404

12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.153	17.769	1.187	18.955	19.334	19.721	20.116
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	2.020	1.670	0	1.670	1.500	1.400	1.300
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	6.136	6.191	26	6.216	6.278	6.341	6.405
15	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	28.382	29.446	3.173	32.619	32.876	33.574	34.179
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.097	1.035	-79	956	904	843	781
17	837,848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	99	99	0	99	97	95	93
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	80.340	80.017	4.399	84.416	85.581	87.279	88.912
19		Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 und 18)	5.727	5.582	712	6.294	8.248	7.617	7.492
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	4.816	3.476	212	3.688	2.000	2.000	2.000
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	20.786	20.090	10.000	30.090	5.000	5.000	5.000
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	64	61	256	317	317	317	317
23		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	25.666	23.627	10.468	34.095	7.317	7.317	7.317
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	930	580	0	580	525	525	525
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	11.285	16.114	337	16.450	14.633	7.790	250
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	2.575	3.067	722	3.788	1.238	1.193	1.147
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	45	47	0	47	49	46	47
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	14.835	19.807	1.058	20.865	16.444	9.553	1.969
29		Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 und 28)	10.831	3.820	9.410	13.230	-9.127	-2.236	5.348
30		Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	16.559	9.402	10.121	19.524	-879	5.381	12.840
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.941	1.975	-37	1.938	1.879	1.802	1.813
	<i>darunter:</i>	<i>ordentliche Tilgung</i>	<i>1.941</i>	<i>1.975</i>	<i>-37</i>	<i>1.938</i>	<i>1.879</i>	<i>1.802</i>	<i>1.813</i>
		<i>außerordentliche Tilgung</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>

33		Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 und 32)	-1.941	-1.975	37	-1.938	-1.879	-1.802	-1.813
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des HHJ (Nr. 30 und 33)	14.617	7.427	10.159	17.586	-2.758	3.579	11.027
35		Geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	1.590	16.208	0	16.208	33.794	31.035	34.615
36		Geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34)	14.617	7.427	10.159	17.586	-2.758	3.579	11.027
37		Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des HHJ (Nr. 35 und 36)	16.208	23.635	10.159	33.794	31.035	34.615	45.642

3. Investitionsprogramm 2017 bis 2021 Investitionsmaßnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen

hier: Veränderungen durch Nachtrag 2018

Zusammenstellung Budgets		Investitionsplanung						
		2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	2019	2020	2021
01	Hauptverwaltung	243.050	114.800	12.500	127.300	112.100	113.300	114.800
02	Ortsgericht	0	0	0	0	0	0	0
03	Rechnungsprüfungsamt	1.500	1.500	0	1.500	1.500	1.500	1.500
04	Finanzverwaltung	14.200	14.200	0	14.200	9.700	5.500	5.500
05	Liegenschaftsverwaltung	1.101.700	738.700	480	739.180	577.000	567.000	557.000
06	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	884.000	3.327.400	99.500	3.426.900	275.500	269.500	263.500
07	Rechtsamt	6.500	6.500	235.000	241.500	3.500	3.500	3.500
08	Kultur	460.400	5.300.400	996.750	6.297.150	11.527.500	6.400.000	122.500
09	Soziale Sicherung	3.630.850	1.133.850	71.260	1.205.110	1.754.250	1.552.250	300.250
10	Technische Dienste/Bauwesen	4.984.500	3.272.100	433.000	3.705.100	837.500	305.000	275.000
11	Park- und Gartenanlagen	767.000	883.000	0	883.000	1.117.500	107.500	97.500
12	Kostenrechnende Einrichtungen	2.741.300	5.014.300	-790.000	4.224.300	228.000	228.000	228.000
14	Hessentag 2020	0	0	0	0	0	0	0
	zusammen	14.835.000	19.806.750	1.058.490	20.865.240	16.444.050	9.553.050	1.969.050
13	Allgemeine Deckungsmittel	1.941.410	1.975.090	-37.430	1.937.660	1.879.440	1.801.740	1.812.880
		16.776.410	21.781.840	1.021.060	22.802.900	18.323.490	11.354.790	3.781.930

Aufteilung nach Produktbereichen - siehe Anlagen

Investitionsprogramm 2017 bis 2021

§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik

Investitionsprogramm 2017 bis 2021													
§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik													
Hauptbudget	01	Hauptverwaltung	Produkte Nr.	Produkte Bezeichnung									
Teilbudget	01.10	Gemeindeorgane	11.111.02	Kommunale Vertretungsorgane									
	01.20	Hauptamt	11.111.01	Verwaltungsorganisation									
			11.111.03	Repräsentation und Städtepartnerschaften									
			12.121.01	Wahlen und Abstimmungen									
			21.211.01	Leistungen für Grundschulen									
			24.243.01	Freiwillige Leistungen für Schulen									
			42.421.01	Sportförderung									
			42.424.04	Sporthallen u. Sporteinrichtungen									
			57.571.01	Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing									
	01.30	Personalverwaltung	11.111.04	Personaldienstleistungen für Dritte									
			11.111.05	Personalmanagement									
			11.111.06	Personalvertretung									
	01.40	Kur- und Bäderverwaltung	41.418.01	Pflege "Heilquellen Kurbetrieb"									
			42.424.01	Freibad									
			42.424.02	Hallenbad									
			57.575.01	Tourismusförderung									
	01.50	Bürgerbüro	12.122.01	Ausweis- und Meldewesen									
			12.122.02	Allgemeiner Bürgerservice									
Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung 2017	Investitions- planung 2018 - alt -	Investitions- planung Nachtrag	Investitions- planung 2018 - neu -	Investitions- planung 2019	Investitions- planung 2020	Investitions- planung 2021		
11.111.02	01.10	Kommunale Vertretungsorgane											
verantwortlich:	Herr Lenz												
11.111.02/6001.843832		Vermögensgegenstände Stadtverordnetenvers. (150 EUR - 1.000 EUR)		6001	1.000				500	500	500		
11.111.02/6002.843831		Vermögensgegenstände Magistrat (oberhalb 1.000 EUR)		6002	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000		
11.111.02/6002.843832		Vermögensgegenstände Magistrat (150 EUR - 1.000 EUR)		6002	1.200	1.200	1.200	1.000	1.000	1.000			
11.111.02/6061.843832		Hardware für Mandatsträger		6061	1.000	1.000	1.000	500	500	500			
11.111.01	01.20	Verwaltungsorganisation											
verantwortlich:	Frau Bär												
11.111.01/6003.843831		Vermögensgegenstände Rathaus, Am Sonnenplatz (oberhalb 1.000 EUR)		6003	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000		
11.111.01/6003.843832		Vermögensgegenstände Rathaus, Am Sonnenplatz (150 EUR - 1.000 EUR)		6003	300	300	300	300	300	300	300		
11.111.01/6004.843831		Vermögensgegenstände Hauptverwaltung (oberhalb 1.000 EUR)		6004	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500		
11.111.01/6004.843832		Vermögensgegenstände Hauptverwaltung (150 EUR - 1.000 EUR)		6004	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000		

Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions-	Investitions-	Investitions-	Investitions-	Investitions-	Investitions-	Investitions-
					planung	planung	planung	planung	planung	planung	
					2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	2019	2020	2021
11.111.01/6014.843831		Vermögensgegenstände Einr. ges. Verwaltung (oberhalb 1.000 EUR)		6014	126.850	50.000		50.000	50.000	50.000	50.000
11.111.01/6014.843832		Vermögensgegenstände Einr. ges. Verwaltung (150 EUR - 1.000 EUR)		6014	3.500	3.500		3.500	1.500	1.500	1.500
11.111.01/6057.843830		Homepage "www.bad-vilbel.de"		6057	2.000	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
42.421.01	01.20	Sportförderung									
verantwortlich:	Herr Loos										
42.421.01/3014.840818		I-Zuschüsse Sportvereine	1*	3014	5.000		12.500	12.500			
Erläuterung:	1*	Nachtrag 2018 = I-Zuschuss (11.170 EUR) SV Gronau für Dachsanierung & Erneuerung Kühlanlage Vereinsheim									
		Nachtrag 2018 = I-Zuschuss (1.330 EUR) Verein für Deutsche Schäferhunde e.V. Ortsgruppe Massenheim für Neuanschaffung Benzin-Stromerzeuger und LED-Strahler (1/2 aus Waldgeld Massenheim)									
42.424.04	01.20	Sporthallen u. Sporteinrichtungen									
verantwortlich:	Frau Hiemer										
42.424.04/5375.842851		Garagenanbau Sportzentrum Bad Vilbel		5375	25.000						
42.424.04/6005.843831		Vermögensgegenstände Sporthallen (oberhalb 1.000 EUR)		6005	22.500	2.500		2.500	2.000	2.000	2.000
42.424.04/6005.843832		Vermögensgegenstände Sporthallen (150 EUR - 1.000 EUR)		6005	1.000	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000
11.111.05	01.30	Personalmanagement									
verantwortlich:	Herr Hitziger										
11.111.05/6008.843832		Vermögensgegenstände Personalverwaltung (150 EUR - 1.000 EUR)		6008	800				500	500	500
11.111.05/7003.844840		Erwerb von Fondsanteilen Versorgungskasse		7003	38.400	40.000		40.000	41.800	43.000	44.500
11.111.06	01.30	Personalvertretung									
verantwortlich:	Herr Hitziger										
11.111.05/6015.843832		Vermögensgegenstände Personalrat (150 EUR - 1.000 EUR)		6015	1.500	500		500	500	500	500
42.424.01	01.40	Betrieb Freibad									
verantwortlich:	Frau Bär										
42.424.01/6034.843832		Vermögensgegenstände Freibad (150 EUR - 1.000 EUR)		6034	1.500	1.500		1.500	1.000	1.000	1.000
42.424.02	01.40	Betrieb Hallenbad									
verantwortlich:	Frau Bär										
42.424.02/6035.843832		Vermögensgegenstände Hallenbad (150 EUR - 1.000 EUR)		6035	1.000	800		800			

Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung
					2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	2019	2020	2021
57.575.01	01.40	Tourismusförderung									
verantwortlich:	Frau Bär										
57.575.01/6052.843832		Vermögensgegenstände Tourismusförderung (150 EUR - 1.000 EUR)		6052	1.000	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000
12.122.01	01.50	Ausweis- und Meldewesen									
verantwortlich:	Frau Kerscher										
12.122.01/6007.843831		Vermögensgegenstände Bürgerbüro (oberhalb 1.000 EUR)		6007	1.500	1.500		1.500	1.000	1.000	1.000
12.122.01/6007.843832		Vermögensgegenstände Bürgerbüro (150 EUR - 1.000 EUR)		6007	3.500	3.500		3.500	3.000	3.000	3.000
Summe Investitions- und Finanzierungstätigkeit:					243.050	114.800	12.500	127.300	112.100	113.300	114.800

Investitionsprogramm 2017 bis 2021

§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik

Hauptbudget	02	Ortsgericht	Produkte	Produkte							
			Nr.	Bezeichnung							
Teilbudget	02.10	Ortsgericht	12.122.07	Ortsgerichtsangelegenheiten							
Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung
					2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	2019	2020	2021
12.122.07	02.10	Ortsgerichtsangelegenheiten			- keine -						
verantwortlich:	N. N.				- keine -						

Investitionsprogramm 2017 bis 2021

§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik

Investitionsprogramm 2017 bis 2021												
§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik												
Hauptbudget	03	Rechnungsprüfungsamt		Produkte	Produkte							
Teilbudget	03.10	Rechnungsprüfungsamt		Nr.	Bezeichnung							
Teilbudget				11.111.11	Rechnungsprüfung							
Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	
					2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	2019	2020	2021	
11.111.11	03.10	Rechnungsprüfung										
verantwortlich:	Herr Geh											
11.111.11/6006.843832		Vermögensgegenstände RPA (150 EUR - 1.000 EUR)		6006	1.500	1.500		1.500	1.500	1.500	1.500	
Summe Investitions- und Finanzierungstätigkeit:					1.500	1.500	0	1.500	1.500	1.500	1.500	

Investitionsprogramm 2017 bis 2021

§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik

Investitionsprogramm 2017 bis 2021												
§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik												
Hauptbudget	04	Finanzverwaltung	Produkte	Produkte								
Teilbudget	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung								
	04.10	Kämmerei und Steuerabteilung	11.111.08	Finanzmanagement								
	04.20	Stadtkasse	11.111.09	Kassenwesen								
	04.30	Elektrizität, Gas, Wasser	53.531.01	Konzessionen Elektrizität								
			53.532.01	Konzessionen Gasversorgung								
			53.533.01	Konzessionen Wasserversorgung								
Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung 2017	Investitions- planung 2018 - alt -	Investitions- planung Nachtrag	Investitions- planung 2018 - neu -	Investitions- planung 2019	Investitions- planung 2020	Investitions- planung 2021	
11.111.08	04.10	Finanzmanagment										
verantwortlich:	Herr Albert											
11.111.08/6010.843831		Vermögensgegenstände Kämmerei (oberhalb 1.000 EUR)		6010	2.000	2.000		2.000	1.500	1.500	1.500	
11.111.08/6010.843832		Vermögensgegenstände Kämmerei (150 EUR - 1.000 EUR)		6010	2.000	2.000		2.000	1.500	1.500	1.500	
11.111.08/7003.844844		Erwerb von Finanzanlagen	1*	7003	4.200	4.200		4.200	4.200			
	1*	Einlageerhöhung Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH										
11.111.09	04.20	Kassenwesen										
verantwortlich:	Frau Stach											
11.111.09/6011.843831		Vermögensgegenstände Stadtkasse (oberhalb 1.000 EUR)		6011	5.000	5.000		5.000	1.500	1.500	1.500	
11.111.09/6011.843832		Vermögensgegenstände Stadtkasse (150 EUR - 1.000 EUR)		6011	1.000	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	
Summe Investitions- und Finanzierungstätigkeit:					14.200	14.200	0	14.200	9.700	5.500	5.500	

Investitionsprogramm 2017 bis 2021

§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik

Hauptbudget	05	Liegenschaftsverwaltung	Produkte	Produkte								
			Nr.	Bezeichnung								
Teilbudget	05.10	Liegenschaftsabteilung	11.111.10	Grundstücksmanagement								
	05.20	Landwirtschaft und Naturschutz	55.552.01	Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen								
	05.30	Stadtwald	55.555.01	Bewirtschaftung Stadtwald								
Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Invest.- Nummer	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung		
				2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	2019	2020	2021		
11.111.10	05.10	Grundstücksmanagement										
verantwortlich:	Herr Brück											
11.111.10/4001.841821		Erwerb von Grundstücken Allgemein	4001	550.000	550.000		550.000	500.000	500.000	500.000		
11.111.10/4002.841821		Erwerb von Grundstücken Quellenpark	4002	300.000								
11.111.10/4003.841821		Grundstückserwerbskosten	4003	75.000	25.000		25.000	25.000	25.000	25.000		
11.111.10/4004.841821		Grundstückserwerbskosten Quellenpark	4004	5.000	5.000		5.000					
11.111.10/5501.842856		Vermessungskosten Dortelweil-West	5501	25.000	2.000		2.000					
11.111.10/5502.842856		Vermessungskosten Dortelweil-Nord	5502	2.000	2.000		2.000					
11.111.10/5503.842856		Vermessungskosten Quellenpark	5503	100.000	100.000		100.000	30.000	20.000	10.000		
11.111.10/5504.842856		Vermessungskosten div. Baugebiet	5504	40.000	50.000		50.000	20.000	20.000	20.000		
11.111.10/5907.842856		Präsentation, Vertrieb und Freilegung Quellenpark	5907	2.000	2.000		2.000					
11.111.10/6012.843832		Vermögensgegenstände Liegenschaft (150 EUR - 1.000 EUR)	6012	1.500	1.500		1.500	1.000	1.000	1.000		
55.555.01	01.02	Bewirtschaftung Stadtwald										
verantwortlich:	Frau Reimer											
55.555.01/3021.840818		I-Zuschuss NaturFreunde, Ortsgruppe Bad Vilbel e.V.	3021			480	480					
55.555.01/6046.843832		Vermögensgegenstände Stadtwald (150 EUR - 1.000 EUR)	6046	1.200	1.200		1.200	1.000	1.000	1.000		
Summe Investitions- und Finanzierungstätigkeit:				1.101.700	738.700	480	739.180	577.000	567.000	557.000		

Investitionsprogramm 2017 bis 2021

§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik

Hauptbudget	06	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Produkte	Produkte								
Teilbudget			Nr.	Bezeichnung								
	06.10	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	12.122.04	Allgemeine Sicherheit und Ordnung								
			12.122.06	Gewerbeangelegenheiten								
	06.20	Straßenverkehrsbehörde	12.122.05	Verkehrslenkung, -sicherung, -überwachung, verkehrsrechtl. Genehmigungen								
			54.546.02	Parkraumbewirtschaftung								
	06.30	Feuerwehr	12.126.01	Brandschutz								
	06.40	Märkte	57.573.01	Märkte und Straßenfeste								
	06.50	Förderung des öffentlichen Nahverkehrs	54.547.01	Förderung des ÖPNV								
			54.547.02	Bestellung von Leistungen ÖPNV								
Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung 2017	Investitions- planung 2018 - alt -	Investitions- planung Nachtrag	Investitions- planung 2018 - neu -	Investitions- planung 2019	Investitions- planung 2020	Investitions- planung 2021	
12.122.04	06.10	Allgemeine Sicherheit und Ordnung										
verantwortlich:		Herr Stengel										
12.122.04/6016.843831		Vermögensgegenstände Ordnungsamt (oberhalb 1.000 EUR)		6016	3.500	1.500		1.500	1.000	1.000	1.000	
12.122.04/6016.843832		Vermögensgegenstände Ordnungsamt (150 EUR - 1.000 EUR)		6016	500	500		500	500	500	500	
12.122.06	06.10	Gewerbeangelegenheiten										
verantwortlich:		Herr Feik										
12.122.06/6054.843832		Vermögensgegenstände Gewerbeangelegenheiten (150 EUR - 1.000 EUR)		6054	500	500		500	500	500	500	
12.122.05	06.20	Verkehrslenkung, -sicherung, -überwachung, verkehrsrechtl. Genehmigungen										
verantwortlich:		Herr Jehner										
12.122.05/6017.843831		Vermögensgegenstände Straßenverkehrsbehörde (oberhalb 1.000 EUR)		6017	20.500		7.500	7.500	15.000	10.000	5.000	
12.122.05/6017.843832		Vermögensgegenstände Straßenverkehrsbehörde (150 EUR - 1.000 EUR)		6017	3.500	6.000		6.000	3.000	3.000	3.000	
Erläuterung:	1*	Nachtrag 2018 = Anschaffung von 3 mobilen Geschwindigkeitsanzeigen										
54.546.02	06.20	Parkraumbewirtschaftung										
verantwortlich:		Herr Jehner										
54.546.02/6017.843831		Vermögensgegenstände Straßenverkehrsbehörde (oberhalb 1.000 EUR)		6017	6.500				5.000	4.000	3.000	

Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung
					2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	2019	2020	2021
12.126.01	06.40	Brandschutz									
verantwortlich:	Herr Meffert										
12.126.01/5351.842851		Baumaßnahme FFW-Stützpunkt		5351		50.000		50.000			
12.126.01/5369.842851		Neubau Feuerwehrgerätehaus/Raum für Gronau		5369	100.000	3.000.000		3.000.000			
12.126.01/5374.842851		Altes Feuerwehrgerätehaus Heilsberg - Teilumnutzung zu Wohnungen		5374	200.000						
12.126.01/6018.843831		Vermögensgegenstände Feuerwehr (oberhalb 1.000 EUR)	1*	6018	430.000	218.000	92.000	310.000	200.000	200.000	200.000
12.126.01/6018.843832		Vermögensgegenstände Feuerwehr (150 EUR - 1.000 EUR)		6018	115.000	50.000		50.000	50.000	50.000	50.000
Erläuterung:	1*	Nachtrag 2018 = Ersatzbeschaffung Notstromgenerator & Wechsellader									
57.573.01	06.40	Märkte und Straßenfeste									
verantwortlich:	Herr Feik										
57.573.01/6043.843831		Vermögensgegenstände Marktverwaltung (oberhalb 1.000 EUR)		6043	2.500						
57.573.01/6043.843832		Vermögensgegenstände Marktverwaltung (150 EUR - 1.000 EUR)		6043	1.500	900		900	500	500	500
Summe Investitions- und Finanzierungstätigkeit:					884.000	3.327.400	99.500	3.426.900	275.500	269.500	263.500

Investitionsprogramm 2017 bis 2021

§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik

Hauptbudget	07	Recht und Standesamt		Produkte	Produkte						
				Nr.	Bezeichnung						
Teilbudget	07.10	Rechtsamt		11.111.07	Rechtsberatung/ -vertretung						
	07.20	Standesamt		12.122.03	Personenstandswesen und Staatsangehörigkeit						
Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung
					2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	2019	2020	2021
12.122.03	07.20	Personenstands- und Staatsangehörigkeitswesen									
verantwortlich:	Frau Wambach-Blaschkauer										
12.122.03/5379.842851		Baumaßnahme Altes Rathaus/Standesamt	1*	5379			235.000	235.000			
12.122.03/6013.843831		Vermögensgegenstände Standesamt (oberhalb 1.000 EUR)		6013	2.500	2.500		2.500	2.000	2.000	2.000
12.122.03/6013.843832		Vermögensgegenstände Standesamt (150 EUR - 1.000 EUR)		6013	4.000	4.000		4.000	1.500	1.500	1.500
Erläuterung:	1*	Nachtrag 2018 = Ersatz bzw. Sanierung Fenster, Sandstein, Eingangstüren u.a.									
Summe Investitions- und Finanzierungstätigkeit:					6.500	6.500	235.000	241.500	3.500	3.500	3.500

Investitionsprogramm 2017 bis 2021

§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik

Investitionsprogramm 2017 bis 2021												
§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik												
Hauptbudget	08	Kultur	Produkte	Produkte								
Teilbudget	08.10	Kultur	Nr.	Bezeichnung								
			25.252.01	Unterhaltung und Ausbau von Archiven, Museen und Galerien								
			26.261.02	Durchführung und Förderung von Theaterveranstaltungen								
			26.262.01	Durchführung und Förderung von Musikveranstaltungen								
			26.263.01	Zuschuss zur Musikschule								
			28.281.01	Kino								
			28.281.02	Open-Air-Kino								
			28.281.03	Kulturpflege								
			27.272.01	Bereitstellung von Medien								
			57.573.02	Verwaltung und Betrieb der Kultur- und Bürgerhäuser								
	08.20	Burg und Burgfestspiele	26.261.01	Durchführung Burgfestspiele								
Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	
					2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	2019	2020	2021	
25.252.01	08.10	Unterhaltung und Ausbau von Archiven, Museen und Galerien										
verantwortlich:	Herr Kunzmann											
25.252.01/5356.842851		Baumaßnahme Stadtarchiv		5356	20.000	20.000		20.000				
25.252.01/6019.843831		Vermögensgegenstände Kultur (oberhalb 1.000 EUR)		6019	20.000	20.000		20.000	20.000	20.000	20.000	
25.252.01/6019.843832		Vermögensgegenstände Kultur (150 EUR - 1.000 EUR)		6019	4.000	4.000		4.000	4.000	4.000	4.000	
26.261.02	08.10	Durchführung und Förderung von Theaterveranstaltungen										
verantwortlich:	Frau Otto											
26.261.02/6019.843831		Vermögensgegenstände Kultur (oberhalb 1.000 EUR)		6019	8.000	8.000		8.000	7.000	6.000	5.000	
26.261.02/6019.843832		Vermögensgegenstände Kultur (150 EUR - 1.000 EUR)		6019	2.000	2.000		2.000	1.500	1.500	1.500	
26.262.01	08.10	Durchführung und Förderung von Musikveranstaltungen										
verantwortlich:	Frau Zindel-Strauß											
26.262.01/6019.843831		Vermögensgegenstände Kultur (oberhalb 1.000 EUR)		6019	3.000	3.000		3.000	2.500	2.000	1.500	
26.262.01/6019.843832		Vermögensgegenstände Kultur (150 EUR - 1.000 EUR)		6019	1.000	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	

Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung
					2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	2019	2020	2021
28.281.01	08.10	Kino									
verantwortlich:	Herr Di Rienzo										
28.281.01/6019.843831		Vermögensgegenstände Kultur (oberhalb 1.000 EUR)		6019	3.000	3.000		3.000	2.500	2.000	1.500
28.281.01/6019.843832		Vermögensgegenstände Kultur (150 EUR - 1.000 EUR)		6019	2.000	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
28.281.01/6056.843831		Digitalisierung Kino Alte Mühle		6056	2.400	2.400		2.400			
28.281.03	08.10	Kulturpflege									
verantwortlich:	Herr Kunzmann										
28.281.03/6019.843831		Vermögensgegenstände Kultur (oberhalb 1.000 EUR)		6019	20.000	20.000		20.000	15.000	10.000	5.000
28.281.03/6019.843832		Vermögensgegenstände Kultur (150 EUR - 1.000 EUR)		6019	5.000	5.000		5.000	4.500	4.000	3.500
27.272.01	08.10	Bereitstellung von Medien									
verantwortlich:	Frau Hoppmann-Schrader										
27.272.01/5335.842851		Baumaßnahme Brücke/Neue Mitte		5335	12.000	10.000		10.000			
27.272.01/6019.843831		Vermögensgegenstände Kultur (oberhalb 1.000 EUR)		6019	15.000	15.000		15.000	5.000	5.000	5.000
27.272.01/6019.843832		Vermögensgegenstände Kultur (150 EUR - 1.000 EUR)		6019	5.000	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000
57.573.02	08.10	Verwaltung und Betrieb der Kultur- und Bürgerhäuser									
verantwortlich:	Frau Merk										
57.573.02/5372.842851		Neubau Bürgerhaus Heilsberg		5372		75.000		75.000	1.250.000	1.250.000	
57.573.02/5377.842851		Sanierung Kurhaus	1*	5377		4.900.000		4.900.000	10.100.000	5.000.000	
57.573.02/6019.843831		Vermögensgegenstände Kultur (oberhalb 1.000 EUR)		6019	133.000	110.000		110.000	50.000	40.000	30.000
57.573.02/6019.843832		Vermögensgegenstände Kultur (150 EUR - 1.000 EUR)		6019					2.500	2.500	2.500
Erläuterung:	1*	Verpflichtungsermächtigung für 2019 = 10.100.000 EUR									
		Verpflichtungsermächtigung für 2020 = 5.000.000 EUR									

Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	
					2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	2019	2020	2021	
26.261.01	08.20	Durchführung Burgfestspiele										
verantwortlich:	Herr Kunzmann											
26.261.01/5307.842851		Sanierung Burg		5307	50.000							
26.261.01/5380.842851		Erweiterung Toiletten Zehntscheune und Umbau Kartenbüro BFSP		5380			320.000	320.000				
26.261.01/5381.842851		Sanierung Burggraben		5381			386.750	386.750				
26.261.01/5382.842851		Erneuerung Bühnendach BFSP		5382			290.000	290.000				
26.261.01/6020.843831		Vermögensgegenstände Burgfestspiele (oberhalb 1.000 EUR)		6020	155.000	95.000		95.000	50.000	40.000	30.000	
26.261.01/6020.843832		Vermögensgegenstände Burgfestspiele (150 EUR - 1.000 EUR)		6020					5.000	5.000	5.000	
	Summe Investitions- und Finanzierungstätigkeit:					460.400	5.300.400	996.750	6.297.150	11.527.500	6.400.000	122.500

Investitionsprogramm 2017 bis 2021

§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik

Investitionsprogramm 2017 bis 2021												
§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik												
Hauptbudget	09	Soziale Sicherung	Produkte	Produkte								
Teilbudget	09.10	Sozialverwaltung	Nr.	Bezeichnung								
			31.313.01	Leistungen für Asylbewerber								
			31.315.56	Suchtprävention								
			35.351.01	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen								
			36.367.01	Familienberatung / Familienförderung								
	09.20	Einrichtung für Ältere	31.315.51	Seniorenarbeit								
	09.30	Kinder- und Jugendbüro	36.362.21	Offene Kinder- und Jugendarbeit								
			36.366.01	Jugendzentren /-clubs								
	09.40	Kindertagesstätten u.ä. Einrichtungen	36.361.11	Förderung von Kindern in externen Einrichtungen								
			36.365.01	Förderung von Kindern in eigenen Einrichtungen								
	09.50	Wohnungswesen	52.522.01	Förderung des sozialen Wohnungsbaus								
Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung 2017	Investitions- planung 2018 - alt -	Investitions- planung Nachtrag	Investitions- planung 2018 - neu -	Investitions- planung 2019	Investitions- planung 2020	Investitions- planung 2021	
31.313.01	09.10	Leistungen für Asylbewerber										
verantwortlich:		Frau Förster										
31.313.01/5373.842851		Schaffung von Flüchtlingsunterkünften		5373	50.000							
35.351.01	09.10	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen										
verantwortlich:		Frau Wolf										
35.351.01/3008.840818		I-Zuschüsse aus sozialem Bereich	1*	3008			640	640				
35.351.01/6021.843831		Vermögensgegenstände Sozialamt (oberhalb 1.000 EUR)		6021	35.000				3.000	3.000	3.000	
35.351.01/6021.843832		Vermögensgegenstände Sozialamt (150 EUR - 1.000 EUR)		6021	3.000	3.000		3.000	3.000	3.000	3.000	
Erläuterung:	1*	Nachtrag 2018 = I-Zuschuss für neue Wandbespannung AWO-Treff										
36.367.01	09.10	Familienberatung / Familienförderung										
verantwortlich:		Frau Wagner										
36.367.07/6053.843832		Vermögensgegenstände Familienbüro (150 EUR - 1.000 EUR)		6053	500	400		400	400	400	400	
31.315.51	09.20	Seniorenarbeit										
verantwortlich:		Frau Förster										
31.315.51/3005.840814		I-Zuschuss Altenwohnheim Heilsberg		3005	73.850	73.850		73.850	73.850	73.850	73.850	
31.315.51/6022.843832		Vermögensgegenstände Senioren (150 EUR - 1.000 EUR)		6022	1.000	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	

35

Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung
					2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	2019	2020	2021
36.362.21	09.30	Offene Kinder- und Jugendarbeit									
verantwortlich:	Herr Kahler										
36.362.21/3008.840818		I-Zuschüsse aus sozialem Bereich		3008			2.840	2.840			
36.362.21/6023.843831		Vermögensgegenstände Jugendpflege (150 EUR - 1.000 EUR)		6023	2.000	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
36.366.01	09.30	Jugendzentren /-clubs									
verantwortlich:	Herr Kahler										
36.366.01/5360.842851		Baumaßnahme Jugendhaus Heilsberg	1*	5360		100.000		100.000	200.000		
36.366.01/6025.843831		Vermögensgegenstände Kinder- und Jugendbüro (oberhalb 1.000 EUR)		6025	7.000	10.000		10.000	7.000	6.000	5.000
36.366.01/6025.843832		Vermögensgegenstände Kinder- und Jugendbüro (150 EUR - 1.000 EUR)		6025	7.000	4.000		4.000	4.000	4.000	4.000
Erläuterung:	1*	Verpflichtungsermächtigung für 2019 = 200.000 EUR									
36.361.11	09.40	Förderung von Kindern in externen Einrichtungen									
verantwortlich:	Frau Wolf										
36.361.11/3006.840818		I-Zuschüsse an externe Kindergärten	1*	3006	210.000	240.000	67.780	307.780	170.000	170.000	170.000
	1*	Nachtrag 2018 = I-Zuschuss Kath. Kita St. Nikolaus (Behebung Schimmelbefall & Fassadenerneuerung)									
36.365.01	09.40	Förderung von Kindern in eigenen Einrichtungen									
verantwortlich:	Frau Hartmann										
36.365.01/5349.842851		Baumaßnahme Kita Rasselbande (Erweiterung)		5349	30.000	320.000		320.000			
36.365.01/5371.842851		Neubau Kita Quellenpark		5371	3.100.000						
36.365.01/5376.842851		Neubau Kita Heilsberg		5376		75.000		75.000	1.250.000	1.250.000	
36.365.01/6026.843831		Vermögensgegenstände Kita Kunterbunt (oberhalb 1.000 EUR)		6026	10.000	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000
36.365.01/6026.843832		Vermögensgegenstände Kita Kunterbunt (150 EUR - 1.000 EUR)		6026	4.000	4.000		4.000	3.000	3.000	3.000
36.365.01/6027.843831		Vermögensgegenstände Kita Löwenburg (oberhalb 1.000 EUR)		6027	4.000	4.000		4.000	1.500	1.500	1.500
36.365.01/6027.843832		Vermögensgegenstände Kita Löwenburg (150 EUR - 1.000 EUR)		6027	1.400	1.100		1.100	1.500	1.500	1.500
36.365.01/6028.843831		Vermögensgegenstände Kita Rasselbande (oberhalb 1.000 EUR)		6028	30.000	25.000		25.000	3.000	3.000	3.000
36.365.01/6028.843832		Vermögensgegenstände Kita Rasselbande (150 EUR - 1.000 EUR)		6028	4.000	40.000		40.000	1.000	1.000	1.000
36.365.01/6029.843832		Vermögensgegenstände Spiel- und Lernstube (150 EUR - 1.000 EUR)		6029	1.000	1.000		1.000	500	500	500
36.365.01/6030.843831		Vermögensgegenstände Kita Trauminsel (oberhalb 1.000 EUR)		6030	10.000	35.000		35.000	5.000	5.000	5.000
36.365.01/6030.843832		Vermögensgegenstände Kita Trauminsel (150 EUR - 1.000 EUR)		6030	4.000	4.000		4.000	3.000	2.000	1.000
36.365.01/6031.843831		Vermögensgegenstände Kita Zauberburg (oberhalb 1.000 EUR)		6031	6.000	8.000		8.000	1.500	1.500	1.500
36.365.01/6031.843832		Vermögensgegenstände Kita Zauberburg (150 EUR - 1.000 EUR)		6031	1.600	2.000		2.000	1.000	1.000	1.000
36.365.01/6032.843831		Vermögensgegenstände Kita Wirbelwind (oberhalb 1.000 EUR)		6032	25.000	5.000		5.000	1.000	1.000	1.000

Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung
					2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	2019	2020	2021
36.365.01/6032.843832		Vermögensgegenstände Kita Wirbelwind (150 EUR - 1.000 EUR)		6032	4.000	4.000		4.000	2.000	2.000	2.000
36.365.01/6059.843831		Vermögensgegenstände Kita Auenland (oberhalb 1.000 EUR)		6059					2.000	2.000	2.000
36.365.01/6059.843832		Vermögensgegenstände Kita Auenland (150 EUR - 1.000 EUR)		6059	2.000	2.000		2.000	1.000	1.000	1.000
36.365.01/6060.843832		Vermögensgegenstände Kita Kinderwelt (150 EUR - 1.000 EUR)		6060	1.000	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000
36.365.01/6062.843831		Vermögensgegenstände Kita Quellenpark (oberhalb 1.000 EUR)		6062		150.000		150.000	2.500	2.500	2.500
36.365.01/6062.843832		Vermögensgegenstände Kita Quellenpark (150 EUR - 1.000 EUR)		6062		10.000		10.000	1.000	1.000	1.000
52.522.01	09.50	Förderung des sozialen Wohnungsbaus									
verantwortlich:	Frau Förster										
52.522.01/6048.843832		Vermögensgegenstände Wohnungsamt (150 EUR - 1.000 EUR)		6048	1.000	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000
52.522.01/7002.844865		Gewährung von Mieterdarlehen an die Genossenschaft für Bauen und Wohnen		7002	2.500	2.500		2.500	2.500	2.500	2.500
		Summe Investitions- und Finanzierungstätigkeit:			3.630.850	1.133.850	71.260	1.205.110	1.754.250	1.552.250	300.250

Investitionsprogramm 2017 bis 2021

§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik

Investitionsprogramm 2017 bis 2021													
§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik													
Hauptbudget	10	Technische Dienste/Bauwesen			Produkte	Produkte							
Teilbudget	10.10	Bauverwaltung			Nr.	Bezeichnung							
	10.20	Städteplanung			52.521.01	Baumanagement							
	10.30	Straßen			54.545.01	Reinigung öffentl. Verkehrsflächen							
					51.511.01	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen							
					54.541.01	Planung, Bau und Unterhaltung Gemeindestraßen							
					54.542.01	Unterhaltung Kreisstraßen							
					54.543.01	Unterhaltung Landesstraßen							
					54.544.01	Unterhaltung Bundesstraßen							
					54.546.01	Bau, Betrieb und Unterhaltung von öffentl. Parkplätzen							
					55.555.02	Feld- und Wirtschaftswege							
	10.40	Betriebshof			11.111.12	Leistungen des Betriebshofs							
Produkt	Teilbudget	Maßnahme			Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung 2017	Investitions- planung 2018 - alt -	Investitions- planung Nachtrag	Investitions- planung 2018 - neu -	Investitions- planung 2019	Investitions- planung 2020	Investitions- planung 2021
52.521.01	10.10	Baumanagement											
verantwortlich:		Frau Kersten											
52.521.01/6036.843831		Vermögensgegenstände Bauamt (oberhalb 1.000 EUR)				6036	1.700	1.700		1.700	1.500	1.500	
52.521.01/6036.843832		Vermögensgegenstände Bauamt (150 EUR - 1.000 EUR)				6036	900	900		900	500	500	
52.521.01/6037.843831		Vermögensgegenstände Hochbau (oberhalb 1.000 EUR)			1*	6037	10.000	2.000	11.000	13.000	1.500	1.500	
52.521.01/6037.843832		Vermögensgegenstände Hochbau (150 EUR - 1.000 EUR)				6037	1.500	1.500		1.500	1.500	1.500	
52.521.01/6058.843832		Vermögensgegenstände Hochbau für Handwerker (oberhalb 1.000 EUR)			2*	6058	4.000	3.000	47.000	50.000	2.500	2.500	
52.521.01/6058.843831		Vermögensgegenstände Hochbau für Handwerker (150 EUR - 1.000 EUR)				6058	1.500	1.500		1.500	1.000	1.000	
Erläuterung:	1*	Nachtrag 2018 = Ersatzbeschaffung abgängiger Plotter											
	2*	Nachtrag 2018 = Ersatzbeschaffung Fahrzeug Schreinerei, Gerätetester, Cargo Master, Nasssauger											
54.545.01	10.10	Reinigung öffentl. Verkehrsflächen											
verantwortlich:		Herr Hensel											
54.545.01/6040.843831		Vermögensgegenstände Straßenreinigung (oberhalb 1.000 EUR)				6040	146.000	209.000		209.000	20.000	20.000	
54.545.01/6040.843832		Vermögensgegenstände Straßenreinigung (150 EUR - 1.000 EUR)				6040	6.000	6.000		6.000	5.000	5.000	

Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung
					2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	2019	2020	2021
51.511.01	10.20	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen									
verantwortlich:	Herr Biermann										
51.511.01/5506.842856		Städteplanung Quellenpark		5506	100.000	50.000		50.000	40.000	30.000	20.000
51.511.01/5903.842853		Regionalpark-Konzept Bad Vilbel		5903	30.000	30.000		30.000	30.000	30.000	30.000
51.511.01/5904.842853		Innenstadtkonzept		5904	15.000	15.000		15.000	15.000	15.000	15.000
51.511.01/5905.843831		Stadtbildpflege		5905	15.000	15.000		15.000	15.000	15.000	15.000
51.511.01/6038.843831		Vermögensgegenstände Städteplanung (oberhalb 1.000 EUR)		6038	2.500	2.500		2.500	2.000	2.000	2.000
51.511.01/6038.843832		Vermögensgegenstände Städteplanung (150 EUR - 1.000 EUR)		6038	500	500		500	500	500	500
54.541.01	10.30	Planung, Bau und Unterhaltung Gemeindestraßen									
verantwortlich:	Herr Bremer										
54.541.01/5013.842853		Ausbau des Straßenbeleuchtungsnetzes		5013	300.000	400.000		400.000	50.000	50.000	50.000
54.541.01/5015.842853		Radwegebau/Radrundweg Bad Vilbel		5015	20.000	20.000		20.000	5.000	5.000	5.000
54.541.01/5023.842852		Kreisel Am Weißen Stein	1*	5023	35.000	312.500		312.500	312.500		
54.541.01/5039.842852		Brücke Eisenbahnüberführung Friedberger Str.		5039	200.000						
54.541.01/5404.842852		Erschließung Quellenpark		5404	1.000.000	1.000.000		1.000.000	100.000	80.000	60.000
54.541.01/5457.842852		Sanierung Homburger Straße (Rodheimer Str. bis B3-Brücke)		5457	900.000	100.000		100.000			
54.541.01/5469.842852		LED-Umrüstung Straßenbeleuchtungsnetz		5469	2.000.000						
54.541.01/5470.842852		Barrierefreier Ausbau von Haltestellen		5470	20.000	250.000		250.000			
54.541.01/5472.842852		Baumaßnahme B+R Anlage		5472		15.000	60.000	75.000			
54.541.01/5474.842852		Radwegebau Karbener Weg		5474		10.000		10.000	190.000		
54.541.01/5475.842852		Radwegebau Plattenweg		5475	30.000	400.000		400.000			
54.541.01/5476.842852		Radwegebau Nidda (stadtseitig, Kasseler Str. bis Marktplatz)	2*	5476	40.000	330.000	300.000	630.000			
54.541.01/6039.843831		Vermögensgegenstände Gemeindestraßen (oberhalb 1.000 EUR)		6039	20.000	10.000		10.000	10.000	10.000	10.000
54.541.01/6039.843832		Vermögensgegenstände Gemeindestraßen (150 EUR - 1.000 EUR)		6039	1.000	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000
54.541.01/6050.843831		Stadtmöblierung (oberhalb 1.000 EUR)		6050	2.000	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
54.541.01/6050.843832		Stadtmöblierung (150 EUR - 1.000 EUR)		6050	5.000	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000
Erläuterung:	1*	Verpflichtungsermächtigung für 2019 = 312.500 EUR									
	2*	Nachtrag 2018 = Mehrkosten wg. erforderlicher Ertüchtigung Stützwand									

Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung
					2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	2019	2020	2021
11.111.12	10.40	Leistungen des Betriebshofs									
verantwortlich:	Frau Schenk										
11.111.12/5017.842851		Erneuerung Belag Waschplatz Betriebshof		5017	35.000		15.000	15.000			
11.111.12/6045.843831		Vermögensgegenstände Betriebshof (oberhalb 1.000 EUR)		6045	35.900	72.000		72.000	20.000	20.000	20.000
11.111.12/6045.843832		Vermögensgegenstände Betriebshof (150 EUR - 1.000 EUR)		6045	6.000	6.000		6.000	6.000	6.000	6.000
	Summe Investitions- und Finanzierungstätigkeit:				4.984.500	3.272.100	433.000	3.705.100	837.500	305.000	275.000

Investitionsprogramm 2017 bis 2021

§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik

Investitionsprogramm 2017 bis 2021												
§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik												
Hauptbudget	11	Park- und Gartenanlagen	Produkte	Produkte								
Teilbudget			Nr.	Bezeichnung								
	11.10	Sportplätze	42.424.03	Bau und Unterhaltung von Sportplätzen								
	11.20	Stadtgärtnerei	55.551.01	Entwicklung und Pflege von öffentlichem Grün								
	11.30	Kinderspielplätze	36.366.02	Bau und Unterhaltung von Spielplätzen								
Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	
					2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	2019	2020	2021	
42.424.03	11.10	Bau und Unterhaltung von Sportplätzen										
verantwortlich:	Herr Agel											
42.424.03/5321.842851		Baumaßnahme Sportanlage Heilsberg (Erneuerung Kunstrasenplatz)		5321	250.000							
42.424.03/6033.843831		Vermögensgegenstände Sportplätze (oberhalb 1.000 EUR)		6033					10.000	10.000	10.000	
42.424.03/6033.843832		Vermögensgegenstände Sportplätze (150 EUR - 1.000 EUR)		6033					1.500	1.500	1.500	
55.551.01	11.20	Entwicklung und Pflege von öffentlichem Grün										
verantwortlich:	Herr Agel											
55.551.01/5367.842853		Baumaßnahme Stadtgärtnerei (Erweiterung Sozialräume)		5367	325.000							
55.551.01/5378.842851		Grünzug Quellenpark/Rad- und Fußweg		5378	40.000	500.000		500.000	1.000.000			
55.551.01/6051.843831		Vermögensgegenstände Stadtgärtnerei (oberhalb 1.000 EUR)		6051	75.000	320.000		320.000	50.000	50.000	50.000	
55.551.01/6051.843832		Vermögensgegenstände Stadtgärtnerei (150 EUR - 1.000 EUR)		6051	5.000	5.000		5.000	4.000	4.000	4.000	
36.366.02	11.30	Bau und Unterhaltung von Spielplätzen										
verantwortlich:	Herr Agel											
36.366.02/6024.843831		Vermögensgegenstände Kinderspielplätze (oberhalb 1.000 EUR)	1*	6024	70.000	56.000		56.000	50.000	40.000	30.000	
36.366.02/6024.843832		Vermögensgegenstände Kinderspielplätze (150 EUR - 1.000 EUR)		6024	2.000	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000	
Erläuterung:	1*	u.a. Spielplatzkonzept Bad Vilbel										
Summe Investitions- und Finanzierungstätigkeit:					767.000	883.000	0	883.000	1.117.500	107.500	97.500	

Investitionsprogramm 2017 bis 2021

§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik

Investitionsprogramm 2017 bis 2021													
§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik													
Hauptbudget	12	Kostenrechnende Einrichtungen			Produkte	Produkte							
Teilbudget	12.10	Abwasserbeseitigung			Nr.	Bezeichnung							
	12.20	Abfallbeseitigung			53.538.01	Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen							
					53.537.01	Verwertung und Beseitigung von Abfällen							
					53.537.02	Fuhrleistungen für Dritte							
	12.30	Bestattungswesen			55.553.01	Friedhöfe und Bestattungswesen							
Produkt	Teilbudget	Maßnahme			Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung 2017	Investitions- planung 2018 - alt -	Investitions- planung Nachtrag	Investitions- planung 2018 - neu -	Investitions- planung 2019	Investitions- planung 2020	Investitions- planung 2021
53.538.01	12.10	Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen											
verantwortlich:	Herr Bremer												
53.538.01/5051.842852		Kanalauswechslung Homburger Str. RW+SW				5051	160.000						
53.538.01/5405.842852		Entwässerung Quellenpark				5405	600.000						
53.538.01/5455.842852		Kanalsanierung im Bereich Berkersheimer Weg				5455	230.000						
53.538.01/5456.842852		Deammonifikationsstufe mit Speicher			1*	5456		1.400.000	900.000	2.300.000			
53.538.01/5467.842852		S-Bahn Bau Leitungsänderungen Stadt Bad Vilbel (3. + 4. Gleis)			2*	5467	600.000		370.000	370.000			
53.538.01/5468.842852		Kanalbau Bahnhofsvorplatz				5468	120.000						
53.538.01/5471.842852		4. Reinigungsstufe Kläranlage			3*	5471	450.000	2.550.000	-2.540.000	10.000			
53.538.01/6041.843831		Vermögensgegenstände Kläranlage (oberhalb 1.000 EUR)				6041	50.000	950.000		950.000	100.000	100.000	
53.538.01/6041.843832		Vermögensgegenstände Kläranlage (150 EUR - 1.000 EUR)				6041	4.800	4.800		4.800	5.000	5.000	
53.538.01/6053.843831		Vermögensgegenstände Kanalabteilung (oberhalb 1.000 EUR)				6053	360.000	15.000		15.000	15.000	15.000	
53.538.01/6053.843832		Vermögensgegenstände Kanalabteilung (150 EUR - 1.000 EUR)				6053	7.000	7.000		7.000	7.000	7.000	
Erläuterung:	1*	Nachtrag 2018 = Mehrkosten verlorener Verbau und Schacht am Voreindicker											
	2*	Nachtrag 2018 = Mehrkosten gem. Submissionsergebnis											
	3*	Nachtrag 2018 = Realisierung in 2018 nicht erforderlich											
53.537.01	12.20	Verwertung und Beseitigung von Abfällen											
verantwortlich:	Herr Bußmann												
53.537.01/6042.843831		Vermögensgegenstände Abfallbeseitigung (oberhalb 1.000 EUR)			1*	6042	48.000	30.000	480.000	510.000	30.000	30.000	
53.537.01/6042.843832		Vermögensgegenstände Abfallbeseitigung (150 EUR - 1.000 EUR)				6042	5.100	5.100		5.100	5.000	5.000	
Erläuterung:	1*	Nachtrag 2018 = Kauf von zwei Müllpresswagen											

Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erfäuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung
					2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	2019	2020	2021
53.537.02	12.20	Fuhrleistungen für Dritte									
verantwortlich:	Herr Bußmann										
53.537.02/6042.843832		Vermögensgegenstände Abfallbeseitigung (150 EUR - 1.000 EUR)		6042	3.400	3.400		3.400	3.000	3.000	3.000
55.553.01	12.30	Friedhöfe und Bestattungswesen									
verantwortlich:	Herr Agel										
55.553.01/5326.842851		Baumaßnahmen Friedhof Lohstraße		5326	20.000	25.000		25.000	10.000	10.000	10.000
55.553.01/5327.842851		Baumaßnahmen Friedhof Gronau		5327	5.000				10.000	10.000	10.000
55.553.01/5328.842851		Baumaßnahmen Friedhof Dorteilweil		5328	2.000				10.000	10.000	10.000
55.553.01/5329.842851		Baumaßnahmen Friedhof Massenheim		5329	2.000				10.000	10.000	10.000
55.553.01/6044.843831		Vermögensgegenstände Bestattungswesen (oberhalb 1.000 EUR)		6044	71.000	21.000		21.000	20.000	20.000	20.000
55.553.01/6044.843832		Vermögensgegenstände Bestattungswesen (150 EUR - 1.000 EUR)		6044	3.000	3.000		3.000	3.000	3.000	3.000
Summe Investitions- und Finanzierungstätigkeit:					2.741.300	5.014.300	-790.000	4.224.300	228.000	228.000	228.000

Investitionsprogramm 2017 bis 2021

§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik

Hauptbudget	13	Allgemeine Deckungsmittel	Produkte Nr.	Produkte Bezeichnung								
Teilbudget	13.10	Steuern, Zuweisungen, Umlagen	61.611.01	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen								
			61.612.01	Kredite und Schuldendienst								
Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	
					2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	2019	2020	2021	
61.612.01	11.20	Kredite und Schuldendienst										
verantwortlich:	Herr Albert											
61.612.01/8002.846921		Tilgungsleistungen Land	1*	8002	41.750	41.780	-41.780					
61.612.01/8003.846926		Tilgungsleistungen sonstige öffentliche Sonderrechnungen		8003	129.100	116.320		116.320	90.760	65.190	24.290	
61.612.01/8301.846927		Tilgungsleistungen Kreditmarkt	1*	8301	1.689.630	1.736.060	4.350	1.740.410	1.707.750	1.655.620	1.707.660	
11.111.01/5338.846927		Tilgung Sonderkonjunkturprogramm (Marktpavillon)		5338	6.670	6.670		6.670	6.670	6.670	6.670	
12.126.01/5348.846927		Tilgung Sonderkonjunkturprogramm (Löschgruppenfahrzeug)		5348	1.640	1.640		1.640	1.640	1.640	1.640	
26.261.01/5345.846927		Tilgung Sonderkonjunkturprogramm (Südwand Wasserburg)		5345	10.840	10.840		10.840	10.840	10.840	10.840	
36.361.11/5343.846927		Tilgung Sonderkonjunkturprogramm (Kita Zwergenburg)		5343	12.000	12.000		12.000	12.000	12.000	12.000	
36.365.01/5344.846927		Tilgung Sonderkonjunkturprogramm (Kita Rasselbande)		5344	12.340	12.340		12.340	12.340	12.340	12.340	
42.424.03/5322.846927		Tilgung Sonderkonjunkturprogramm (Bolzplatz Heilsberg)		5322	670	670		670	670	670	670	
42.424.03/5342.846927		Tilgung Sonderkonjunkturprogramm (Kunstrasenplatz Niddasportfeld)		5342	22.940	22.940		22.940	22.940	22.940	22.940	
42.424.04/5347.846927		Tilgung Sonderkonjunkturprogramm (Sporthalle Dortelweil)		5347	4.170	4.170		4.170	4.170	4.170	4.170	
54.541.01/5346.846927		Tilgung Sonderkonjunkturprogramm (Schützenhofsteg)		5346	5.000	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000	
57.573.02/5336.846927		Tilgung Sonderkonjunkturprogramm (Wärmeversorgung Hallenbad/Kurhaus)		5336	4.660	4.660		4.660	4.660	4.660	4.660	
Erläuterung:	1*	Nachtrag 2018 = Reduzierung wg. vorzeitiger Ablösung von AltDarlehen in 2017; außerdem Änderung der Bereichsabgrenzung (Statistisches Landesamt)										
Summe Investitions- und Finanzierungstätigkeit:					1.941.410	1.975.090	-37.430	1.937.660	1.879.440	1.801.740	1.812.880	
nachrichtlich:	Die Tilgungsleistungen für Darlehen aus dem Sonderinvestitionsprogramm des Bundes und des Landes i.H.v. 80.930 EUR wurden in den Budgets der Fachbereiche veranschlagt.											

Investitionsprogramm 2017 bis 2021

§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik

Investitionsprogramm 2017 bis 2021													
§ 9 Absatz 2 GemHVO - Doppik													
Hauptbudget	14	Hessentag 2020	Produkte	Produkte									
			Nr.	Bezeichnung									
Teilbudget	14.10	Hessentag 2020	28.281.10	Hessentagsbüro									
Produkt	Teilbudget	Maßnahme	Erläuterungen	Invest.- Nummer	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung	Investitions- planung		
					2017	2018 - alt -	Nachtrag	2018 - neu -	2019	2020	2021		
28.281.10	14.10	Hessentagsbüro			- keine -								
verantwortlich:	Herr Kunzmann												

Herrn Stadtverordneten-Vorsteher

Herbert Anders

61118 Bad Vilbel

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Anders,

die Fraktionen von CDU und FDP bitten Sie, folgenden Haushaltsantrag auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses und der Stadtverordnetenversammlung zu setzen.

Antrag zum Nachtragshaushalt 2018

Die SVV möge beschließen, für die Fortführung des Projektes „Musik in der Kita“ (MUKITA) in den städtischen Kitas 20.000€ in den Nachtragshaushalt einzustellen, da der Förderverein die Kosten nicht mehr in voller Höhe decken kann.

Die Gegenfinanzierung soll aus den Landesmitteln für die Qualitätssicherung in Kitas des Landes Hessen erfolgen (§32, Abs.3). Diese Mittel erhöhen sich im Jahr 2018 von 100€ pro Kind auf 170€ pro Kind. Gleichzeitig bitten wir darum, die Mittel auch für den kommenden Doppelhaushalt vorzusehen.

Die in den weiteren Jahren 2019, und 2020 steigenden Mittel für die Qualitätspauschale auf 225€ bzw. 300€ pro Kind sollen auch der Förderung von Qualitätsverbesserung in den Kitas dienen. Denkbar wäre eine anteilige Verwendung für die Frühförderung MINT in interessierten Kitas.

Die Begründung erfolgt mündlich.

Irene Utter, CDU



Jörg-Uwe Hahn, FDP





**Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Bad Vilbel
Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung**

Herr Stadtverordnetenvorsteher
Herbert Anders
Rathaus

Bad Vilbel, 17. April 2018

Am Sonnenplatz 1
61118 Bad Vilbel

Sehr geehrter Herr Anders,
wir möchten Sie bitten folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 12. Juni 2016 zu setzen. Wir bitten den Antrag vorher im Haupt- und Finanzausschuss beraten zu lassen und die Redezeit auf 60 Minuten fest zu setzen.

Bad Vilbel wird Fairtrade-Stadt

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Bad Vilbel im Rahmen der internationalen Kampagne „Fairtrade-Towns“, den Titel „Fairtrade-Stadt“ anzustreben.

Im Vorfeld soll die Stadt eine offene Informationsveranstaltung anbieten, in der vor allem die Bad Vilbeler Vereine, Schulen und Kirchengemeinden eingeladen werden sowie ein/e geeignete/r Referent/in.

Hier bietet sich z.B. Herr Andreas Chwallek aus Bad Vilbel an, der als Chefredakteur des unabhängigen Wirtschaftsmagazins Der Handel (Deutscher Fachverlag) Mitglied der Jury des International FairTrade-Award und Moderator bei der Internationalen Fairtrade Conference in Berlin ist. Gegebenenfalls könnte auch ein Mitglied einer Steuerungsgruppe einer bereits erfolgreichen Kommune eingeladen werden oder ein TransFair-Vorstandsmitglied.

Begründung:

Die Partei-unabhängige Kampagne Fairtrade-Towns (www.fairtrade-towns.de) wird vom Verein TransFair getragen und bringt unterschiedliche Akteure aus Handel, Zivilgesellschaft und Politik zusammen.

Fraktion

Lucia André
Klaus Arabin
Mirjam Fuhrmann
Carsten Hauer (stv. Vors.)
Katja Koci
Christian Kühl (. Vors.)
Udo Landgrebe (Magistrat)
Walter Lochmann (stv. Vors.)
Tanja Tahmassebi-Hack
Michael Wolf
Isil Yönter

C/O

Christian Kühl
Im Mühlengrund 31
61118 Bad Vilbel
Mobil 0170 545 9091
e-mail:
christian.kuehl@spd-
badvilbel.de

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Ortsverein Bad Vilbel
Postfach 13 03
61101 Bad Vilbel
Tel. 40 56 22

e-mail: fraktion@spd-badvilbel.de

Website: www.spd-badvilbel.de

Bankverbindung

Konto: 1003496

Frankfurter Volksbank (BLZ 501 900 00)





Eine Kommune, die sich für den fairen Handel engagiert und den Titel „Fairtrade-Town“ anstrebt, zeigt damit, dass sie sich ihrer Verantwortung für existenzsichernde Löhne sowie menschenwürdige Arbeitsbedingungen in den Ursprungsländern wichtiger Importprodukte wie Bananen, Blumen, Kaffee, Kakao, Tee und Textilien bewusst ist.

Fairtrade engagiert sich zudem aktiv in Projekten für Schul- und Ausbildung, Frauenförderung und gegen die Folgen des Klimawandels in den betroffenen Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas. Somit leisten verbesserte Lebensperspektiven am Ursprung und fairer Handel einen Beitrag zur langfristigen Absicherung der Rohwarenversorgung und gegen Migration.

Zu den zahlreichen prominenten Unterstützern der Fairtrade-Organisation zählen neben den Ex-Bundespräsidenten Joachim Gauck und Horst Köhler auch namhafte Politiker wie Bundesentwicklungsminister Gerd Müller, Renate Künast, Malu Dreyer und Klaus Töpfer – außerdem Prominente wie Anke Engelke, Joachim Kröl, Hannes Jaenicke und der TV-Moderator Ranga Yogeshwar.

Namhafte Unternehmen wie Aldi, Lidl, Rewe und Ferrero stellen ihre Sortimente zunehmend auf Fairtrade-Produkte um und haben dafür bereits den Fairtrade-Award erhalten. Aldi wirbt damit sogar in TV-Spots.

Neben den inzwischen mehr als 500 Fairtrade-Towns in Deutschland schmücken sich auch zahlreiche Universitäten und Schulen mit dem Namenszusatz Fairtrade.

Mit dem Engagement als „Fairtrade-Town“ wird die Stadt Bad Vilbel ihrer Vorbildfunktion gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern gerecht. Sie profitiert außerdem von dem Imagegewinn und einer verstärkten Medienaufmerksamkeit.

Konkret bedeutet die Teilnahme an der Kampagne für eine Kommune, dass sie nachweislich bestimmte Kriterien erfüllen will, die das Engagement für den fairen Handel in allen Ebenen einer Kommune widerspiegeln soll. Erfüllt eine Kommune die Kriterien, kann sie sich bei TransFair um die begehrte Auszeichnung des Fairtrade-Awards bewerben und im Fall einer positiven Prüfung mit dem Titel „Fairtrade-Stadt“ schmücken. **Die Kriterien für den Titel sind folgende:**

1. Es liegt ein Beschluss der Kommune vor, dass bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Magistrats sowie im Bürgermeisterbüro Fair-Trade-Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus fairem Handel verwendet wird. Es wird die Entscheidung getroffen, als Stadt den Titel „Fairtrade-Stadt“ tragen zu wollen.
2. Es wird eine lokale Steuerungsgruppe gebildet, die auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt“ die Aktivitäten vor Ort koordiniert.
3. In neun lokalen Einzelhandelsgeschäften werden gesiegelte Produkte aus fairem Handel angeboten und in fünf Cafés und Restaurants werden Fairtrade-Produkte ausgeschenkt.
4. In öffentlichen Einrichtungen wie mindestens einer Schule, einem Verein und einer Kirche werden Fairtrade-Produkte verwendet und es werden dort Bildungsaktivitäten zum Thema „Fairer Handel“ durchgeführt (mindestens eine Aktion pro Jahr)



5. Die örtlichen Medien werden offen und ausführlich über sämtliche Aktivitäten auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt“ informiert, um sie als Unterstützer zu gewinnen.

In Hessen tragen momentan 48 Städte und Gemeinden das „Fairtrade“-Siegel, fünf weitere befinden sich gerade im Bewerbungsverfahren. In den meisten Städten und Gemeinden hat sich in Folge dieses Prozesses erwiesen, dass ein starkes zivilgesellschaftliches Interesse besteht. Die offene Informationsveranstaltung soll deshalb klären, inwieweit in Bad Vilbel ein ausreichendes Interesse seitens der Bad Vilbeler Vereine, Schulen und Kirchengemeinden besteht.

Für die Stadt entsteht neben der Umstellung auf Fairtrade-Produkte in den Sitzungen oder öffentlichen Kantinen kein finanzieller Aufwand. Ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung wird als Ansprechpartner benannt und unterstützt die Steuerungsgruppe.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kühl
Fraktionsvorsitzender



**Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Bad Vilbel
Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung**

Herr Stadtverordnetenvorsteher
Herbert Anders
Rathaus

Bad Vilbel, 17. April 2018

Am Sonnenplatz 1
61118 Bad Vilbel

Sehr geehrter Herr Anders,
wir möchten Sie bitten folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 12. Juni 2016 zu setzen. Wir bitten den Antrag vorher im Haupt- und Finanzausschuss beraten zu lassen und die Redezeit auf 40 Minuten fest zu setzen.

Prüfantrag Interaktiver Haushalt

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Stadt Bad Vilbel verschiedene Plattformen für einen interaktiven kommunalen Haushalt zu prüfen mit dem Ziel diesen für die Stadt mit dem neuen Haushalt 2019 zur Verfügung zu stellen. Einen interaktiven Haushalt bieten zum Beispiel die Firmen eOpinio GmbH (Haushaltsdaten.de) und IKVS an.

Begründung

Der städtische Haushalt ist ein kompliziertes Zahlenwerk mit schier unendlichen Positionen. Dieses Zahlenwerk zu verstehen ist auch für Stadtverordnete nicht immer einfach zu verstehen, für den „normalen“ Bürger ist ein Nachvollziehen der etlichen Positionen noch ungleich schwerer. Um hier für die Öffentlichkeit den städtischen Haushalt transparenter und verständlicher zu machen, bieten verschiedene Formen Plattformen für einen interaktiven Haushalt an.

So können sich die interessierten Bürgerinnen und Bürger mit dem interaktiven Haushalt ein dezidiertes Bild über die Finanzlage und die geplanten Maßnahmen der Stadt machen. Der interaktive Haushalt bietet Grafiken und Tabellen für eine bessere Übersicht an. Auch besteht die Möglichkeit zwischen dem Gesamthaushalt und den einzelnen Produktgruppen zu wechseln.

Fraktion

Lucia André
Klaus Arabin
Mirjam Fuhrmann
Carsten Hauer (stv. Vors.)
Katja Koci
Christian Kühn (. Vors.)
Udo Landgrebe (Magistrat)
Walter Lochmann (stv. Vors.)
Tanja Tahmassebi-Hack
Michael Wolf
Isil Yönter

C/O

Christian Kühn
Im Mühlengrund 31
61118 Bad Vilbel
Mobil 0170 545 9091
e-mail:
christian.kuehl@spd-
badvilbel.de

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Ortsverein Bad Vilbel
Postfach 13 03
61101 Bad Vilbel
Tel. 40 56 22

e-mail: fraktion@spd-badvilbel.de

Website: www.spd-badvilbel.de

Bankverbindung

Konto: 1003496

Frankfurter Volksbank (BLZ 501 900 00)





Die Anschaffung eines interaktiven Haushalts wäre ein wichtiges Angebot um die Arbeit der städtischen Gremien transparenter zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kühl
Fraktionsvorsitzender